

Henning de Vries

Konflikt und Recht im Kontext militärischer Gewalt – revisited

Zusammenfassung: Dass sich Konflikte und vor allem militärische Gewalt durch Recht beschränken lassen, erscheint eine zunehmend bezweifelte Annahme zu sein. Der Abgesang auf den Liberalismus und die neue Macht des Realismus werden zu prominent geäußerten Zeitdiagnosen. Dieser Beitrag stellt demgegenüber die These ins Zentrum, dass Konflikte auf Verbindlichkeit angewiesen sind. Es wird ein Weg zum Verständnis von Verbindlichkeit und Konflikt beschritten, der sich weder der liberalen noch der realistischen Deutung beugt. Dies wird anhand des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine und des *transitional justice process* nach dem Völkermord in Ruanda 1994 veranschaulicht und die Konsequenzen dieser theoretischen Einstellung am Begriff der sozialen Ordnung aufgezeigt.

Schlagwörter: Recht, Konflikt, militärische Gewalt, Verbindlichkeit, soziale Ordnung

Conflict and Law in the Context of Military Violence

Abstract: That conflicts and, above all, military force can be limited by law seems to be an increasingly doubtful assumption. The swan song of liberalism and the new power of realism are becoming prominent diagnoses of the times. In contrast, this contribution centers on the thesis that conflicts are based on commitment. The aim is to find a way of understanding commitment and conflict that does not bow to either the liberal or the realist interpretation and draws far-reaching consequences for social order on the basis of the Russian war of aggression against Ukraine and the transitional justice process following the genocide in Rwanda in 1994.

Keywords: law, conflict, military violence, bindingness, social order

Einleitung

Im liberalen Verständnis werden öffentliche Konflikte durch das Recht eingehegt. Über die Erfindung des Rechtsstaats hinaus hat das Völkerrecht das gleiche Anliegen. Allerdings scheinen sowohl der Rechtsstaat als auch das Völkerrecht mit den zunehmenden Konflikten in eine Krise geraten zu sein (Moyn 2024; Pichl 2024). Die Justizreformen in Israel, Polen oder Ungarn oder die Verletzung des allgemeinen Gewalt- und Interventionsverbots aus Art. 2 Nr. 4 und 6 der Charta der Vereinten Nationen sind nur zwei Beispiele hierfür. In jedem Fall drängt sich die Frage nach dem Verhältnis von Recht und Konflikt auf. Im Kontext militärischer Gewalt scheint das Recht jede Relevanz zu verlieren und als Völkerrecht von staatlicher Macht an die Seitenlinie gestellt zu werden. Im Kontext militärischer Gewalt wird die Bedeutung des Rechts auf ein strategisches Instrument der Politik reduziert. Mit Jürgen Habermas könnte die »quasi-ontological

primacy of brute force over law« (Habermas 2006: 161) kritisiert werden. Das Recht des Stärkeren bezieht sich darauf, mit politischer Gewalt – auch in Form von militärischer Gewalt – Fakten zu schaffen und das Recht auf einen ideellen Gehalt zu reduzieren. Diese dem Realismus zugerechnete Beschreibung bezeichnet einen Beobachtungsstandpunkt, der davon im Sinne einer ontologischen Prämisse ausgeht (vgl. Wight 2006). Politische Macht wird in Konflikten durch die Anwendung militärischer Gewalt ontologisiert, während das Recht als ein ideelles Konstrukt seine Relevanz verliert. Dies verstellt den Blick darauf, wie im Kontext militärischer Gewalt über die Engführung auf politische Macht hinaus sozialer Sinn hergestellt wird.

Gewaltsame Konflikte konstituieren über normative Erwartungsstrukturen sozialen Sinn, indem kommunikative Widersprüche erzeugt werden. Ein gewaltsamer Konflikt fällt nicht aus der Welt heraus, sondern findet in einem globalen Kommunikationszusammenhang statt, der als Weltgesellschaft bezeichnet werden kann (vgl. Bonacker/Weller 2006; Stichweh 2000). Die Regelgeleitetheit sozialen Verhaltens endet nicht mit gewaltsamen Konflikten. Die in einer kommunikativen Selbstbindung bestehende Verbindlichkeit an einen Erwartungszusammenhang ist Voraussetzung dafür, dass das Verhalten aller Beteiligten an einen gewaltsamen Konflikt beobachtet und auch kritisiert werden kann. Das Verhalten ist anschlussfähig und verweist damit auf eine soziale Struktur, die reguliert, wie kommunikative Anschlüsse generiert werden. In der folgenden Argumentation wendet ich mich damit einerseits gegen die liberale Vorstellung, dass mit Recht gewaltsame Konflikte als Selektionsmöglichkeit für Verhalten ausgeschlossen werden könnten, und gegen die realistische Vorstellung, dass politische Macht (insbesondere in Form militärischer Gewalt) in einer Anarchie internationaler Beziehungen die Regelgeleitetheit sozialer Wirklichkeit ausschalten könnte. In theoretischer Hinsicht folgt meine Argumentation dem konstruktivistischen Ansatz einer kommunikationsbasierten Gesellschaftstheorie in Anlehnung an Niklas Luhmann.

Diese beiden Deutungen von Konflikt und Recht im Kontext militärischer Gewalt rekonstruiere ich im ersten Abschnitt, um meine eigene Position herauszuarbeiten. Im zweiten Abschnitt formuliere ich den ersten Teil des Arguments, indem ich das Konzept von Verbindlichkeit als kommunikativer Selbstbindung in Bezug auf die Situation doppelter Kontingenz ausarbeite und damit über die politikwissenschaftliche Disziplin der Internationalen Beziehungen¹ die Soziologie einbeziehe. Im dritten Abschnitt stelle ich den Konflikt als kommunikativen Widerspruch dar, der auf Verbindlichkeit als kommunikative Selbstbindung angewiesen ist. Dies veranschauliche ich im vierten Abschnitt anhand des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und des *transitional justice process* nach dem Völkermord in Ruanda 1994. Schließlich nutze ich im fünften Abschnitt den Begriff der sozialen Ordnung als Reflexionsfläche, um das Verhältnis von Recht und Konflikt vor dem Hintergrund dieser Analyse einzuordnen.

1 Es werden zwei verschiedene Schreibweisen für die internationalen Beziehungen verwendet: die Großschreibung »Internationale Beziehungen« kennzeichnet die politikwissenschaftliche Disziplin, während die Kleinschreibung »internationale Beziehungen« den Gegenstandsbereich der Beziehungen zwischen Staaten und anderen völkerrechtlichen Entitäten bezeichnet.

1. Zum Verhältnis von Recht und Macht in der Disziplin der Internationalen Beziehungen

Der politikwissenschaftliche Zugang zu den Beziehungen unter Staaten und anderen völkerrechtlichen Entitäten ist auch in der Beschreibung heutiger Konflikte wirksam. Dabei haben soziologische Ansätze oder Perspektiven aus der Friedens- und Konfliktforschung Erweiterungspotentiale dieses Zugangs aufgezeigt (Bonacker/Weller 2006: 22). Diese beiden Schritte werden mit diesem und dem folgenden Abschnitt nachvollzogen, um den interdisziplinären Diskussionszusammenhang aufzuzeigen. Die Umweltbedingung für Staaten in den internationalen Beziehungen wird üblicherweise mit dem Begriff der Anarchie beschrieben. Der Begriff umschreibt hierbei einen Zustand, in dem es keine Über- oder Unterordnungsverhältnisse zwischen den Staaten gibt (Donnelly 2000: 81 ff.). Dieses Verständnis wird auch mit dem Prinzip der souveränen Gleichheit ausgedrückt, das durch das Interventions- und Nicht-Einmischungsverbot nach Art. 2 Nr. 4 und 7 der Charta der Vereinten Nationen abgesichert ist. Für das Verhalten der Staaten wird in der Disziplin der Internationalen Beziehungen überwiegend angenommen, dass es sich unter den Bedingungen der Anarchie mit einem Rational-Choice-Ansatz erklären lasse. Staaten werden als interessen geleitete Akteure konzipiert, die sich nur selbst helfen können. Sie können nicht darauf vertrauen, dass ein anderer Staat oder sonstige Akteur:innen (langfristig) an Kooperationen interessiert sind (Grieco 1988; Axelrode/Keohane 1985). Das Prinzip der Selbsthilfe führt in den aktuellen Situationen der russischen Aggression gegen die Ukraine zur Interpretation, dass die Ukraine sich nur selbst helfen könne und daher auch berechtigt sei, sich zu verteidigen. Für eine realistische Deutungsweise internationaler Beziehungen erscheint der russische Angriffskrieg auf die Ukraine wie eine Bestätigung.

Der realistische Ansatz wird von seinen Vertreter:innen wissenschaftstheoretisch als eine ontologische Position verstanden: »The scientific realist formulation of this position is that we should ›put ontology first‹: because, it is the nature of objects that determines their cognitive possibilities for us« (Jackson 2008: 130). Realistische Ansätze ontologisieren Macht und machen diese zu einem Wesensmerkmal globaler Ereignisse. Diese Position wird durch die *capabilities* eines Staates, also sein militärisches, wirtschaftliches, politisches Potential, begründet (vgl. Waltz 1979, 2000). Wer in diesem Verständnis über die Durchsetzungsmacht verfügt, kann Recht setzen oder dagegen verstoßen. Dem Recht fehlt jede ontologische Qualität. Es handelt sich in diesem Ansatz nur um ein Ideal. Dies ist der Kern des Widerspruchs zwischen Recht und Macht, der die Debatte über die globale Ordnung bestimmt (vgl. Wight 2006: 2; Hsiung 1998).

Gegenüber dem realistischen Ansatz besteht die liberale Hoffnung darin, dass das Recht in der Lage sei, Macht zu begrenzen. Diese Restriktionsidee scheint in den internationalen Beziehungen aufgrund einer fehlenden zentralen Autorität aber nicht zu greifen und stellt das Kernproblem für das Modell der liberalen internationalen Ordnung dar. Die Rolle des Rechts liegt nach liberalen Ansätzen der Internationalen Beziehungen in der gewaltfreien Konfliktbewältigung (Hasenclever 2014, 2002). Das Recht stellt dabei eine »Begleiterscheinung einer fortschreitenden Institutionalisierung der Politik« (Brütsch 2002: 166) dar.

Das Grundkonzept der internationalen Beziehungen bleibt der von Thomas Hobbes (1588–1679) beschriebene gewaltsame Naturzustand auf der einen Seite und die durch den Souverän repräsentierte Ordnung auf der anderen Seite (Vasilache 2006: 67). Der Vertrag aller mit allen als Ausgang aus dem anarchischen Naturzustand legt Kooperation oder Koordination als Modus sozialer Ordnungsbildung fest, während die gewaltsame Konfliktaustragung ausgeschlossen wird (vgl. Furedi 2013: 182, 194; Ball 1985). Hobbes Erfahrung des englischen Bürgerkriegs und des auf dem europäischen Kontinent laufenden Dreißigjährigen Kriegs (1618–1648) haben seine Arbeiten geprägt (Koselleck 1973: 18 ff.). Der in seinem Werk »Leviathan« formulierte Naturzustand, in dem ein Krieg aller gegen alle (*bellum omnium contra omnis*) herrscht, bedeutet zwar keine kontinuierliche Gewaltanwendung, aber vor allem keinen Schutz vor Gewalt (Hobbes 2008 [1651]). Hobbes entwickelt aus dieser Grundsituation ein rationalistisches Begründungsmodell für einen staatlichen Souverän, der diese Schutzfunktion übernimmt. Indem die Bewohner:innen des Naturzustands ihre Freiheit aufgeben und sich dem Souverän unterwerfen, erhalten sie die Sicherheit, nicht mehr um ihr Leben fürchten zu müssen (Kersting 2016: 38 ff.). Eine analoge Anwendung auf die internationalen Beziehungen wird ausgeschlossen. Ansonsten müssten sich die Staaten einer höheren Instanz unterordnen und ihre eigene Souveränität beschneiden. Das Recht dient an dieser Stelle der Beschränkung der Macht. Während Realisten dieses Modell für den Staat akzeptieren, lehnen sie es für die internationalen Beziehungen ab (vgl. Kratochwil 1978: 16). Liberale Ansätze gehen davon aus, dass in einem Rational-Choice-Modell das Interesse an Kooperation und ihre Absicherung durch Recht besteht.

Im 19. Jahrhundert schließen vor allem die europäischen Staaten eine Vielzahl völkerrechtlicher Verträge über die Regulierung militärischer Gewalt, zum Schutz von religiösen Minderheiten oder über die Schifffahrt ab. Die beiden letzten Aspekte waren dabei vor allem in der Kolonial- und Imperialpolitik der vorwiegend europäischen Staaten relevant. Der Jurist Julius Fröbel (1805–1893) formuliert die zentrale Annahme des Konzepts der Anarchie 1861 bereits so: »Durch diesen Mangel einer Obrigkeit und eines Richters ist es unvermeidlich bedingt, daß im Verhältnis von Stat zu Stat nicht die Macht aus dem Rechte sondern das Recht aus der Macht hervorgeht« (1861: 331). Es handelt sich um ein klares Begründungsverhältnis des Rechts durch Macht, wie der Realismus es auch heute sieht. Als prominentester Vertreter einer Kritik am Völkerrecht reduziert John Austin (1790–1859) dieses auf den Status bloß ethischer Empfehlungen, weil kein Souverän die Durchsetzung garantieren würde (Austin 1832).

Hans Morgenthau prägte schließlich die realistische Position, wie sie dann von Kenneth Waltz und anderen weiterentwickelt wurde. Hans Morgenthau begann seine akademische Karriere nach dem Ersten Weltkrieg, in einer Zeit, in der der Idealismus im Völkerrecht hochgehalten wurde. Er habilitierte sich bei Hans Kelsen, der mit seiner Theorie der Grundnorm auch in den Internationalen Beziehungen als liberaler Vertreter gedeutet werden kann. Die Vertreibung Morgenthau durch das nationalsozialistische Deutschland und seine Flucht in die USA haben aus der persönlichen Erfahrung heraus die Entwicklung der realistischen Position mitgeprägt (Koskeniemi 2004; Morgenthau 1975). Für Morgenthau ist das Völkerrecht nur eine primitive Rechtsform, die sich aus

dem dezentralisierten Charakter der internationalen Gemeinschaft ergibt (Morgenthau 1973: 273): »Where there is neither community of interest nor balance of power, there is no international law« (Morgenthau 1973: 274).

Mit diesem Verhältnis von Recht und Macht in den internationalen Beziehungen und vor allem mit Blick auf den realistischen Ansatz stellt sich in der aktuellen Situation die Frage, ob wir nicht ein anderes Ende der Geschichte erleben? Francis Fukuyama hatte mit dem Ende des Kalten Krieges die These präsentiert, dass sich die demokratischen Institutionen durchgesetzt haben und der Liberalismus ideologisch gewonnen habe. Die Idee war nicht, dass es nicht mehr zu Konflikten kommen würde, sondern vielmehr, dass das liberale Paradigma unstreitig sein würde (Fukuyama 1992). Diese Frage stellt sich mit Blick auf den Vertrauensverlust in das Völkerrecht: »Die Unfähigkeit des Völkerrechts, die russische Aggression gegen die Ukraine zu verhindern, offenbart demnach seine Machtlosigkeit« (Simon 2023: 280 f.). Noch deutlicher wird Herfried Münkler, wenn er sagt, »das mit der Weltgemeinschaft können wir uns abschminken« (2022) oder wenn Carlo Marsala die »Illusionen des Westens« (2022) kritisiert. Ist dies ein anderes Ende der Geschichte, wenn sich die Macht schließlich immer durchsetzt und wir dies für die Hoffnung auf eine friedliche Welt schlicht hinnehmen müssen? Dies scheint das realistische Ende der Geschichte zu sein.

2. Doppelte Kontingenz und kommunikative Selbstbindung

Die vorgestellte Deutung des Verhältnisses von Recht und Macht vor allem im Konfliktfall lässt sich auch in der Soziologie in der Beschreibung von Struktur- und Ordnungsbildungsprozessen wiederfinden. Diese soziologische Debatte ermöglicht es, einen alternativen Vorschlag zum (liberal-)normativen Konsens für gesellschaftlichen bzw. internationalen Zusammenhalt zu entwickeln. Hierzu bietet sich besonders eine differenzierungstheoretische Perspektive an, da sie sich von an die Vertragstheorie angelehnten utilitaristischen Konzepten und dem Rational-Choice-Ansatz absetzt (Durkheim 2012 [1893]: 257; Parsons 1968: 338; Luhmann 1993: 246). Trotzdem bleibt das Hobbes-Problem auch für die entstehende Soziologie im 19. Jahrhundert relevant, wie bei Emile Durkheim nachzulesen ist:

»Wenn man tiefer schaut, dann sieht man, daß jede Interessenharmonie einen latenten oder einfach nur vertragten Konflikt verdeckt, denn wo das Interesse allein regiert, ist jedes Ich, da nichts die einander gegenüberstehenden Egoismen bremst, mit jedem anderen auf dem Kriegsfuß, und kein Waffenstillstand kann diese ewige Feindschaft auf längere Zeit unterbrechen. Das Interesse ist in der Tat das am wenigsten Beständige auf der Welt. Heute nützt es mir, mich mit Ihnen zu verbinden; morgen macht mich derselbe Grund zu Ihrem Feind. Eine derartige Ursache kann damit nur zu vorübergehenden Annäherungen und zu flüchtigen Verbindungen führen.« (Durkheim 2012 [1893]: 260)

Talcott Parsons greift diese Problemstellung von Durkheim auf (Parsons 1968: 116). Allerdings reformuliert er sie unter dem Begriff der doppelten Kontingenz und stellt die

Herausforderung der Verhaltenskoordination in den Mittelpunkt. Die Situation doppelter Kontingenzt ist von Ego und Alter Ego geprägt, die aufeinandertreffen. Beide sind handelnde Akteure und orientieren sich an sich selbst und an ihrem jeweiligen Alter Ego. Als Akteure sind Ego und Alter Ego kompetent in der kognitiven Wahrnehmung von Symbolen, der Verwendung instrumenteller Mittel und im Eingehen emotionaler Bindungen (Parsons 1968: 436). Indem Parsons den Krieg aller gegen alle aus der Situation doppelter Kontingenzt als Gedankenexperiment für die Entstehung sozialer Ordnung löst, ergibt sich die Frage, wie soziale Ordnung möglich ist, wenn sie nicht notwendig ist, um dem Naturzustand zu entfliehen. Diese Reformulierung des Hobbes-Problems bei Parsons folgt aus seiner Auseinandersetzung mit Durkheim, der diesen Schritt weg von der vertragstheoretischen Ausgangssituation nicht so deutlich formuliert hat (Parsons 1968: 338; Kron/Dittrich 2002: 210). Die Frage, wie soziale Ordnung möglich ist, wird als Koordinationsproblem begriffen. Konflikt wird als innerhalb der sozialen Ordnung zu lösendes Problem verstanden, dass durch Verfahren koordiniert wird und so das Problem omnipräsenter Gewalt eindämmt (Luhmann 2018: 281).

Der Fortschritt gegenüber dem vertragstheoretischen Naturzustand und Rational-Choice-Ansätzen liegt in der Erkenntnis, dass die rahmende Definition einer Situation Komplexitätsreduktion ermöglicht. Zum einen ist die Komplexität der sozialen Ordnung bereits vorhanden und erklärungsbedürftig. Zum anderen können die Akteure nicht die gesamte Komplexität vor Augen haben, um ihre Handlungsmöglichkeiten rational kalkulierend zu bewerten (Esser 1996: 6). Daher kommt es auf die durch die Situationsdefinition festgelegte Informationsverarbeitung an: Welches Modell gilt für die Situation und inwieweit legt dieses den Modus der Informationsverarbeitung fest (Esser 2021: 125, 1996: 12)? Der Begriff der Situationsdefinition verdeutlicht, dass die soziale Ordnung als Lösung bereits vorausgesetzt wird und mit der Unterscheidung in Modell und Modus der Informationsverarbeitung analysiert werden kann. Für Parsons ist der Modus für die Lösung doppelter Kontingenzt eine normative Orientierung des Handelns von Ego und Alter Ego auf der Grundlage kultureller Muster (Parsons et al. 1976: 16). Konsens wird zu einer fundamentalen Voraussetzung für die Handlungsselektion und infolgedessen »vital to a stable social system« (Parsons et al. 1976: 21). In ähnlicher Weise kommentiert Jürgen Habermas und die sich an ihn anschließende Demokratietheorie die Lösung doppelter Kontingenzt: »[E]ine faktische Ordnung, die aus der Konkurrenz zweckrational handelnder Individuen um Macht und/oder Reichtum hervorgeht, bleibt unstabil, solange nicht das moralische Moment des Gewissens und der Obligation, d. h. einer Orientierung des Handelns an verpflichtenden Werten hinzutritt« (Habermas 2014: 318). Damit ist das Problem doppelter Kontingenzt in dieser normativen Betrachtung ein Problem der Handlungskoordination (Habermas 2014: 320 f.). Indem Parsons und Habermas eine normative Orientierung als Situationsdefinition festlegen, kommen die Akteur:innen aufgrund dieser Orientierung aus der Situation doppelter Kontingenzt heraus (vgl. Kronberg 2011: 63). Parsons legt dies über den normativen Konsens fest, während Habermas den Geltungsanspruch einer Situationsdefinition über Sprechakte konstruiert. Die Situationsdefinition ist im Hinblick auf die Erklärung sozialer Ordnungsbildung stets darauf festgelegt, die Informa-

tionsverarbeitung bzw. Komplexitätsreduktion so zu beschreiben, dass Kooperation und Koordination zwischen Ego und Alter Ego möglich sind.

Niklas Luhmann betont die Kontingenz sozialer Ordnung, die aus der Koordination des Verhaltens zwischen Ego und Alter Ego folgt (Luhmann 2012: 149; Kron/Dittrich 2002: 212). Da in der Situation doppelter Kontingenz keine Notwendigkeit zu einer bestimmten Ordnung besteht, ist diese anders möglich und nicht schon durch Kultur oder Moral festgelegt (Kron/Schimank 2003: 376; Luhmann 2012: 150 ff.). Der Ausgang aus der Situation doppelter Kontingenz ist die Reduktion der Komplexität von Egos und Alter Egos Selektionsmöglichkeiten. Diese Funktion übernehmen soziale Systeme, indem sie sich von ihrer Umwelt durch den Aufbau einer Erwartungsstruktur unterscheiden (Kron/Dittrich 2002: 215). Dies löst die Kontingenz nicht auf. Allerdings beschränkt eine Erwartungsstruktur den Möglichkeitsbereich für Kommunikation durch Transformation der Kontingenz auf den Horizont der Selektionsmöglichkeiten eines sozialen Systems.

Das Recht kann als eine solche Erwartungsstruktur begriffen werden, für die sich jedoch die gleichen Fragen erneut stellen. Sie fokussieren sich um den Begriff der Verbindlichkeit bzw. der Geltung des Rechts. Max Weber versteht das Recht als eine »Ordnung mit gewissen spezifischen Garantien für die Chance ihrer empirischen Geltung« (Weber 1956: 234) und verweist dabei auf einen Zwangsapparat aus »einer oder mehrerer sich eigens zur Durchsetzung der Ordnung durch speziell dafür vorgesehene Zwangsmittel (Rechtswang) bereithaltender Personen« (Weber 1956: 234). Dieses Verständnis führt zurück in die Dichotomie von Recht und Macht. Es bleibt unklar, warum sich Staaten an das Völkerrecht halten sollten, wenn hinreichende Zwangsmittel fehlen. Jürgen Habermas problematisiert Webers Gedanken, indem er darauf hinweist, dass allein legal gesetztes Recht noch nicht legitim sei und dementsprechend dessen Geltung in Frage stehe (Habermas 2014: 360 f.). Die Geltung des Rechts bemisst sich als soziale Geltung »nach dem Grad der Durchsetzung, also der faktisch zu erwartenden Akzeptanz im Kreise der Rechtsgenossen« (Habermas 2017: 47). Dies wird durch die Legitimität des Rechts flankiert, die auf dem normativen Geltungsanspruch beruht, durch ein demokratisches Verfahren oder »unter pragmatischen, ethischen und moralischen Gesichtspunkten [...] gerechtfertigt« (Habermas 2017: 48) zu sein. Diese hohen Hürden kann das Völkerrecht kaum überwinden und führt zur Diagnose eines Legitimationsdefizits aus der Perspektive der liberalen Demokratietheorie (vgl. de Vries 2022: 172 ff.). Das Völkerrecht kommt über die moralische Normativität eines liberalen Projekts nicht hinaus, weil es den Soll-Zustand globaler Ordnung bezeichnet. In der politikwissenschaftlichen Debatte und der liberalen Demokratietheorie wird Recht eine solche Normativität zugeschrieben. Sobald davon abgewichen wird, tun die Staaten dies aufgrund ihrer Machtkapazitäten und schaffen einen eigenen Ist-Zustand globaler Ordnung, der als Krise erlebt werden kann. Das Recht steht an seiner altbekannten Unterscheidung zwischen Normativität und Faktizität. Martti Koskeniemi hat diese als Utopie und Apologie für das Völkerrecht formuliert. Das apologetische Recht beschreibt nur das Verhalten von Staaten und anderen Akteur:innen. Das Recht verliert seinen Eigencharakter. Das utopische Recht unterscheidet sich vom faktischen Verhalten und steht dazu in keinem Bezug mehr. Es verliert seinen praktischen Nutzen (Koskeniemi 2006: 17 ff.).

Theodor Geigers Definition der »Verbindlichkeit der Norm als einen Tatsachenzusammenhang« (1987: 168 f.) deutet zunächst in die Richtung apologetischen Rechts. Geiger geht es darum Wirksamkeitsquoten zu berechnen und die Erforschung des Rechts auf mathematische Formeln zu bringen. Geigers Formulierung wird dann instruktiv, wenn als Tatsachenzusammenhang die Situationsdefinition zur Auflösung der Situation doppelter Kontingenzen angenommen wird und mit der Norm ein Modus der Informationsverarbeitung im Sinne einer Erwartungsstruktur verbindlich wird. Verbindlichkeit entsteht als kommunikative Selbstbindung an den Modus der Informationsverarbeitung – die Erwartungsstruktur – und stellt in diesem Prozess eine Situationsdefinition her. Anhand einer Erwartungsstruktur wie dem Völkerstrafrecht kann das Verhalten in einem Konflikt überhaupt erst als Völkermord, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit gedeutet werden. Ein so hergestellter Tatsachenzusammenhang definiert eine Situation bzw. einen ganzen Konflikt (de Vries 2024). Geiger macht mit dem Begriff »Tatsachenzusammenhang« deutlich, dass die Beschreibung einer Situation als Tatsache aufgefasst wird und es in Situation widerstreitender Beschreibungen möglich ist, kontrafaktisch daran festzuhalten.

Die Situationsdefinition wird nicht widerspruchsfrei hergestellt und kann bestritten werden, wie ich in Abschnitt 4 am Beispiel des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine und dem *transitional justice process* in Ruanda nach dem Völkermord 1994 zeigen werde. Parsons und Habermas haben für die Lösung der Situation doppelter Kontingenzen die Frage nach der normativen Integration sozialer Ordnung aufgeworfen, in der eine von allen geteilte Situationsdefinition entsteht. Für eine auf dem Prinzip funktionaler Differenzierung operierende Gesellschaft kommt es darauf aber nicht an. Das Potential unterschiedlicher Beobachtungsstandpunkte lässt sich in der zunehmenden Ausdifferenzierung dieser Gesellschaft nicht mehr erfassen und damit keine allgemein geteilte Situationsdefinition mehr herstellen. Parsons und Habermas denken die Frage normativer Integration stark vom (gewünschten) Ergebnis her. Die Situation doppelter Kontingenzen ist immer schon gelöst und in eine strukturierte Kontingenzen sozialer Ordnung nach Maßgabe ihrer Modi der Informationsverarbeitung transformiert. Sich davon nicht lösen zu können und in jeder Situation an eine Erwartungsstruktur zu binden, wird mit Verbindlichkeit als kommunikativer Selbstbindung bezeichnet (vgl. de Vries 2024, 2022: 280 ff.).

Für diese Verbindlichkeit spielt es keine Rolle, ob eine Erwartungsstruktur wie das Völkerrecht enttäuscht wird und ob es sich um eine demokratische (Welt)Gesellschaft handelt. Soziales Verhalten ist weder determiniert noch beliebig. Es wird fremdreferentiell und selbstreferentiell nach unterschiedlichen Beobachtungsstandpunkten und damit verknüpften Modi der Informationsverarbeitung gedeutet und bindet das soziale Verhalten kontinuierlich an gesellschaftliche Erwartungsstrukturen. Es bleibt stets im Horizont gesellschaftlich vorstrukturierter Kontingenzen (vgl. de Vries/Bora 2024; de Vries 2023; Luhmann 2017a: 33 f.; Schneider 1999: 145 f.). Kommunikative Selbstbindung erfolgt, wenn ein Ereignis beobachtet und die Kommunikation darüber fortgesetzt wird. In diesen Momenten ist es notwendig, sich an eine Erwartungsstruktur zu binden, mit der eine anschlussfähige Beobachtung bzw. Kommunikation möglich ist. Andernfalls fehlen Begriffe, Konzepte oder andere Kommunikationsmedien. Ohne diese Verbindlichkeit sind

keine kommunikativen Anschlüsse möglich. Die Erwartungsstruktur gewährleistet, dass »ein Ereignis für die Selektion anderer etwas bedeutet« (Luhmann 2017a, 65). Die Selbstbindung entfaltet sich dadurch, dass mit dem Anschließen der gewählte Beobachtungsstandpunkt und der darauf basierende Beschreibung weder das eine noch das andere wieder aufgegeben werden kann. Man kann darauf angesprochen und kritisiert werden, sieht sich einem Rechtfertigungsbedarf ausgesetzt und kommt nicht ohne zusätzliche und ggf. aufwendige Erklärungen von der Bindung los. Luhmann hat diesen Aspekt auf die Essenz »Äußerungen binden« (2017b: 45) pointiert.

An *welche* Erwartungsstruktur sich psychische und soziale Systeme binden und zu *welcher* Situationsdefinition sie kommen, bleibt ihnen überlassen. Dies ist Gegenstand der Selektivität im Angesicht strukturierter Kontingenz. Es kann nicht nur zwischen Recht oder Politik als Beobachtungsstandpunkt unterschieden werden. Darüber hinaus sind solche Standpunkte von Funktionssystemen binnendifferenziert und umfassen eine Vielzahl von Beobachtungsperspektiven. Luhmann erfasst diesen Umstand unter dem Begriff der Polykontextualität. Ereignis und Kommunikation lassen sich in verschiedenen Kontexten beobachten und an sie kann in unterschiedlichen Kontexten angeschlossen werden (vgl. Mölders 2012: 480; Luhmann 2015a: 36). Die kommunikative Selbstbindung schließt diese Selektivität mit ein. So ist nachvollziehbar, dass sich Personen sowohl an demokratische wie antidemokratische Perspektiven binden, die Maßnahmen während der Corona-Pandemie als gerechtfertigt oder ungerechtfertigt betrachten oder im Krieg Russlands gegen die Ukraine für eine der beiden Seiten eintreten. An dieser Stelle deutet sich der Konflikt als das nächste Thema an, weil diese Beispiele einander widersprechende Positionen umfassen.

Während Parsons oder Habermas gesellschaftliche Kohäsion auf einen normativen Konsens über Werte oder andere Motive in der Situation doppelter Kontingenz rekonstruiert haben, tritt die Normativität als kontrafaktisches Festhalten an der eingenommenen Position auf. Dies ermöglicht es, wie die Reichsbürger:innenbewegung, die Neue Rechte oder die russische Regierung mit ihrem Angriffskrieg auf die Ukraine zeigen, faktenverdrehende Positionen einzunehmen. Selbst wenn die Realität der eigentlichen Beobachtung nicht entspricht, kann normativ an der eigenen Position festgehalten und sich kommunikativ daran gebunden werden. Solche Positionen sind gesellschaftsweit anschlussfähig. Sie lösen die Situation doppelter Kontingenz mit der Präsupposition von Erwartungsstrukturen. So zweifeln die Reichsbürger:innen die Existenz der Bundesrepublik Deutschland an und gehen von einem »Königreich Deutschland« oder anderen Konstrukten aus. Sie gestalten eigene Personalausweise und erdenken sich eigene staatliche Strukturen. Obwohl dies wenig mit der Realität zu tun hat, wird es in der sozialen Wirklichkeit wirksam, weil es sich um anschlussfähige Positionen handelt, an die sich Menschen kommunikativ binden und an denen sie normativ festhalten (vgl. Schönberger/Schönberger 2020). Dies kann, wie die Verfahren gegen Prinz Reuß und weitere Personen vor den Oberlandesgerichten in Frankfurt, München und Stuttgart zeigen, zu konkreten Umsturzplänen für die bestehende freiheitlich-demokratische Grundordnung führen, also eine Eigendynamik in einem eigenen Modus der Informationsverarbeitung gewinnen.

3. Konflikt als kommunikativer Widerspruch

Auch im Fall sich widersprechender Positionen vollzieht sich kommunikative Selbstbindung. Sie ist die Voraussetzung für Konflikt. Dafür wird ein Konflikt als »operative Verselbstständigung eines Widerspruchs durch Kommunikation« (Luhmann 2012: 530) verstanden. Konflikte stellen kommunikative Sinnzumutungen dar, weil mindestens zwei widersprechende Deutungen von Ereignissen vorliegen. Im Aufeinandertreffen von Ego und Alter Ego gehen Beide in der Regel davon aus, dass ihre jeweilige Deutung angenommen wird. Wenn Ego und Alter Ego ihre jeweilige Deutung aber ablehnen, entsteht eine wechselseitige Sinnzumutung. Sie ist ein kommunikativ anschlussfähiger Anlass, weiterhin Nein sagen zu können und damit den Widerspruch auszuleben. Der Widerspruch ist darauf angewiesen, dass die Deutungen als einander widersprechend verstanden werden und sich damit vor einem geteilten Sinnhorizont konstituieren (Luhmann 2012: 498). Widerspruch und Konflikt sind auf die Verbindlichkeit eines Sinnhorizonts angewiesen, vor dem sich widerspruchsvolle Möglichkeiten aktualisieren lassen. Ohne das Völkerrecht fehlt der Begriff des Völkermords oder der Begriff für Kriegsverbrechen, die als Vorwürfe in einem bewaffneten Konflikt vorgebracht werden können. Indem dieses Vokabular benutzt wird, erfolgt die kommunikative Selbstbindung. Gleichwohl folgt daraus keine geteilte Situationsdefinition für ein Ereignis. Das Völkerrecht fungiert als ein globaler Sinnvorrat, der argumentativ auf vielfältige Weise eingesetzt werden kann. Die Beobachtung der einander widersprechenden Situationsdefinitionen – trotz eines Modus der Informationsverarbeitung wie dem Völkerrecht – kann in eine Situation der Unentscheidbarkeit führen (vgl. Luhmann 2012: 492). Soziale Wirklichkeit bricht in der Beobachtung eines Ereignisses mit dem logischen Satz vom Nichtwiderspruch (Es ist nicht der Fall, dass A und zugleich nicht-A).

Wenn soziale und psychische System auf der operativen Ebene ihre Beobachtung durch Widersprüche in eine Situation der Unentscheidbarkeit führen und damit blockieren, ergibt sich dadurch eine Einschränkung des Möglichkeitsbereichs für die Autopoiesis des Systems. Diese Einschränkung fungiert als Absicherung gegenüber einem komplexen Möglichkeitshorizont, indem dieser auf A und nicht-A reduziert wird (Luhmann 2012: 493 f.). Diese Reduktion durch Widerspruch lässt sich derzeit vielfach beobachten: Friedensbewegte Positionen setzen sich in schlichten Widerspruch zum Krieg und zur Unterstützung der Ukraine. Das Nein zu jeder Beteiligung am Krieg reduziert die Komplexität sozialer Wirklichkeit und entlastet davon, sich mit Russland, Putins autoritärem Regime und der weiteren Weltlage auseinandersetzen zu müssen. Der Widerspruch verdeckt die eigene Ohnmacht und Sprachlosigkeit. Gleichzeitig bringt der Widerspruch die Komplexität sozialer Wirklichkeit erst zum Vorschein, weil der Widerspruch einem Weiter-so entgegengestellt wird. Dies verdeutlicht Selektionsalternativen und macht bisher selbstverständlich getroffene Entscheidungen zu einem Aushandlungsgegenstand (vgl. Bonacker 2005: 273). Im Rufen nach einer einfacheren Welt verfehlt der Widerspruch womöglich die Intention einiger Widersprechender, weil die Selektionsalternativen und mit ihr die Komplexität sozialer Wirklichkeit durch den Widerspruch erst zum Vorschein kommen.

Diese Verfehlung wird durch die kommunikative Selbstbindung umso frustrierender. Sich aus der Widerspruchskommunikation zu lösen und nicht mehr auf den in dieser Kommunikation geführten Beobachtungsstandpunkt angesprochen zu werden, wirft erhebliche Erklärungslasten auf. Dies entspricht einer Konsistenzerwartung, nicht plötzlich selbst die widersprechende Position einzunehmen (Luhmann 2008: 85 f.). Die kommunikative Selbstbindung schränkt den Bereich der Selektionsmöglichkeiten ein und schafft eine strukturierte Kontingenz aktualisierbarer und womöglich konfliktfähiger Möglichkeiten. So kann die langvergessene Teilnahme an politischen Aktionen in der Studienzeit für Bewerber:innen auf ein politisches Amt zum Skandal werden. Wie schwer es in solchen Situationen fällt, dies kleinzureden oder in das Reich der Vergangenheit zu verbannen, untermauert die strukturierende Wirkung kommunikativer Selbstbindung, Kommunikation kaum abbrechen zu können. Indirekt hat Luhmann auf diesen Aspekt mit der Abwicklung von Erwartungsenttäuschungen verwiesen, um Erwartungen entgegen ihrer Enttäuschung kontrafaktisch durchhalten zu können (2008: 54). Die gegnerische Seite braucht über die eigene kommunikative Selbstbindung hinaus auch diejenige der anderen Seite, um etwas in der Hand zu haben, dass als Erwartungsenttäuschung formuliert, aktualisiert und durchgehalten werden kann. Gleichzeitig muss die andere Seite dazu in der Lage sein, die eigene Position zu verteidigen und ihrerseits durchhalten zu können.

Ein Widerspruch macht allerdings noch keinen Konflikt aus. Die Verselbstständigung der Widerspruchskommunikation zu einem Konflikt ist das Überschreiten seiner »parasitären Existenz« (Luhmann 2012: 533) zur Ausdifferenzierung einer eigenen Systemstruktur (Messmer 2003: 86). Luhmann beschreibt Konflikte als parasitär, weil sie auf ein »gastgebende[s] System« (Luhmann 2012: 533) angewiesen sind und in diesem »alle Aufmerksamkeit und alle Ressourcen für den Konflikt beansprucht werden« (Luhmann 2012: 533). Dies gilt nicht für alle Konflikte, da sich ihre Mehrzahl in der Entropie des Alltags verläuft. Den Kolleg:innen am Arbeitsplatz kann aus dem Weg gegangen oder die Stelle gekündigt werden. Von Partner:innen kann man sich trennen. Die Widerspruchskommunikation wird schlicht abgebrochen und dadurch kommt kein Konflikt in Gang. Ein parasitärer Konflikt wird in Abgrenzung zu Luhmann nicht als ausdifferenziertes Konfliktsystem verstanden (vgl. Messmer 2003: 86). Im parasitären Konflikt werden noch die Erwartungsstrukturen des Ausgangssystems verwendet. Das Rechtssystem ist das klassische Beispiel für die Austragung symbiotisch parasitärer Konflikte. Die an einem Gerichtsverfahren Beteiligten binden sich kommunikativ an die Erwartungsstrukturen des Rechtssystems und tragen ihren Konflikt nach dessen Maßgabe aus. Die Widerspruchskommunikation ist unselbstständig, weil sie rechtlich codiert bleibt. Luhmann beschreibt diesen Aspekt als »Spezifizierung der Konflikte [...], wenn Konflikte auf Entscheidung hin kanalisiert werden« (Luhmann 2017b: 102).

Dem steht die Generalisierung von Konflikten zu eigenen Systemen mit emergenter Ordnung gegenüber: »Durch die (kommunikative) Orientierung am anderen werden die wechselseitigen Reaktionsmöglichkeiten schrittweise konditioniert; man fängt an sich gegenseitig Erwartungen zu unterstellen und an den Reaktionen des anderen zu lernen« (Messmer 2003: 6). Konfliktsysteme basieren auf einer Negativversion doppelter Kontingenz, indem Ego und Alter Ego in der wechselseitigen Erwartung kommunikativen

Widerspruchs einrasten (Luhmann 2012: 531). Daraus ergibt sich eine hohe Bindungswirkung von Konfliktsystemen. Sie stellen einen operativen Modus bereit, der sich autopoietisch reproduziert. Die Ausdifferenzierung eigener Erwartungsstrukturen sorgt für einen Wechsel der kommunikativen Selbstbindung vom Ausgangssystem zum Konfliktsystem. Gesellschaftsweit verfügbare Erwartungsstrukturen wie das Recht werden nicht überflüssig, aber in die Eigendynamik des Systems bzw. die Konfliktdynamik integriert. Die Generalisierung des Konflikts bezeichnet diesen Wechsel kommunikativer Selbstbindung, die mit der Verselbständigung der Widerspruchskommunikation einhergeht. Auf diese Weise können im parasitären Konflikt noch vorhandene Einschränkungen aufgelöst und in der Festlegung auf kommunikativen Widerspruch die Beteiligungserwartung bis ins Fanatische gesteigert werden (vgl. Luhmann 2012: 533). Eine gewaltsame Eskalation in einem Konfliktsystem ist möglich, aber nicht zwingend. Wie sich die Konfliktdynamik entwickelt, bleibt zufällig. Trotzdem ist das Konfliktsystem strukturiert und bietet einen eigenen Möglichkeitshorizont. Dementsprechend folgen die Beteiligten der Konfliktdynamik und den sich dabei bietenden Möglichkeiten wie im friedlichen Alltag oder im symbiotisch parasitären Konflikt im Sinne sozialer Regelleitetheit.

Das Verhältnis von Spezifizierung und Generalisierung eines Konflikts verweist auf die Beziehung des Konflikts zum Ausgangssystem. Während der spezifizierte Konflikt in einem symbiotischen Verhältnis zum Ausgangssystem steht, tritt der generalisierte Konflikt in ein antibiotisches Verhältnis. Zum einen ergibt sich daraus das Thema der Konfliktregulierung und zum anderen lässt sich daraus nicht folgern, dass ein gewaltsamer Konflikt in einem antibiotischen Verhältnis vor allem zum Völkerrecht steht. Konfliktregulierung behandelt die Generalisierung des Konflikts als Problem und versucht, ein symbiotisches Verhältnis zu einem System zu etablieren, das eine Entscheidung herbeiführen kann, an die sich die Beteiligten halten (können) (Luhmann 2017b: 108 f.). Das Feld der *transitional justice* hat sich an dieser Stelle etabliert. Sie geht von einem generalisierten Konflikt aus, den es zu spezifizieren gilt. Dafür wurden verschiedene Vorschläge über die justizielle Aufarbeitung, Wahrheits- und Versöhnungskommissionen und weiteren Instrumenten entwickelt und erprobt. Dem steht die Konfliktregulierung gegenüber, die die Generalisierung zu vermeiden versucht (vgl. Weiffen 2018).

Das *fact finding* stellt einen solchen Mechanismus der internationalen Konfliktbewältigung dar. Beim *fact finding* geht es darum, die Fakten zu ermitteln, die oft unterschiedlich wahrgenommen werden und so zur Entstehung von gewaltsamen Konflikten führen. *Fact finding* ist eine anerkannte Methode der internationalen Streitbeilegung, die sich auf die Aufklärung von Tatsachen konzentriert, wie es in der UN-Resolution A/RES/46/59 von 1991 beschrieben wird (vgl. Marauhn 2013). Bereits im Jahr 1899 haben die teilnehmenden Staaten an der ersten Haager Friedenskonferenz den Permanent Court of Arbitration (PCA) eingerichtet und wirkt bis heute. Zum ersten Mal aktiv wurde er beim Doggerbank-Zwischenfall im Oktober 1904. Russland befand sich im Krieg mit Japan und die russische Marine versenkte irrtümlich britische Fischer, die sie für japanische Torpedoboote hielt. Es starben zwei Personen und sechs Personen wurden verletzt. Auf Initiative Frankreichs wurde eine Untersuchungskommission des PCA eingesetzt, die den Fall prüfte und einen Vorschlag zur friedlichen Lösung erarbeitete. Beide Seiten ak-

zeptierten den Vorschlag (PCA 2024). Die verpflichtende Beilegung von internationalen Streitigkeiten konnte während der Haager Friedenskonferenzen allerdings nicht erreicht werden. Die Delegation des Deutschen Kaiserreichs lehnte dies strikt ab. Trotzdem hat sich über den PCA hinaus eine weitreichende Tradition der Mediation und anderen Konfliktlösungsverfahren entwickelt (Vuković 2016).

Am *fact finding* wird deutlich, dass die unterschiedliche Wahrnehmung von Ereignissen zu Konflikten führen kann. Diese Relativität des eigenen Beobachtungsstandpunkts erkennen die Staaten mit dem *fact finding* an und verhindern so die operative Verselbstständigung einander widersprechenden Deutung eines Konflikts. Das *fact finding* verweist sowohl für die in der Negativ- als auch in der Positivversion doppelter Kontingenz relevante Situationsdefinition darauf, dass es zu einem Moment kommunikativer Selbstbindung kommt. Erwartungsstrukturen, wie sie das Recht zur Verfügung stellt, heben die Situation doppelter Kontingenz in ihren beiden Versionen auf (siehe Abschnitt 2). Dies wird unmittelbar am *fact finding* und am Doggerbank-Fall deutlich. Hier legte Russland eine Situationsdefinition mit einer Freund-Feind-Unterscheidung an, die sich an der Erwartungsstruktur gegenseitiger militärischer Gewaltanwendung ausrichtete. Dass sich Großbritannien und Russland auf eine Untersuchung durch den PCA eingelassen habe, stellt die Positivversion doppelter Kontingenz dar. Allerdings hätten sich Großbritannien und Russland auch für die Negativversion und damit die Dynamisierung des Konflikts entscheiden können. Sowohl im historischen als auch im hypothetischen Fall wird die Situationsdefinition nicht vorausgesetzt, sondern stellt das zu lösende Problem dar. Der Tatsachenzusammenhang muss erst hergestellt werden. Was jedoch vorausgeht, ist die Erwartungsstruktur, anhand derer die Situation gedeutet wird: Während sich die Situation für Russland wie ein Verhalten innerhalb der Grenzen militärischer Gewaltanwendung darstellte, handelte es sich für Großbritannien um eine Grenzüberschreitung. Diese einander widersprechenden Deutungen der Situation beruhen jedoch darauf, dass mit einem geteilten Sinnhorizont agiert wird. Das *fact finding* führt als ein Verfahren auf die Herstellung einer geteilten Situationsdefinition hin. Es handelt sich um einen Tatsachenzusammenhang, der selbst für die Beteiligten verbindlich wird. Das Verfahren bietet einen Modus der Informationsverarbeitung, an den sich die Beteiligten kommunikativ binden (de Vries 2022: 187 ff.). Diese kommunikative Selbstbindung gewährleistet die Spezifizierung des Konflikts und verhindert seine Generalisierung, d. h. die Ausdifferenzierung einer Konfliktdynamik im Sinne eines eigenen Modus der Informationsverarbeitung. Dies stellt das *fact finding* unter Beweis, weil es die Möglichkeit anzeigt, von einer drohenden Entfaltung einer Negativversion doppelter Kontingenz zu ihrer Positivversion wechseln zu können.

4. Sinnzumutungen

Die Generalisierung und die Spezifizierung von Konflikten wird in diesem Abschnitt anhand konkreter Konflikte rekonstruiert. Seit dem Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine am 24. Februar 2022 steht die Frage nach dem Niedergang der liberalen

internationalen Ordnung im Raum. Dieser Fall wird im Hinblick auf die Generalisierung von Konflikt analysiert, um zu ermitteln, ob sich diese Diagnose des Niedergangs bewährt. Am Beispiel des Völkermords in Ruanda 1994 wird die Spezifizierung des Konflikts im *transitional justice process* untersucht.

4.1 Konfliktgeneralisierung: Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine

Seit dem Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine überschlagen sich die Krisendiagnosen zur globalen Ordnung. Die Invasion »is among the most – if not the most – significant shocks to the global order since World War II« (Brunk/Hakimi 2022: 688). Dem geht bereits ein Abgesang auf die liberale internationale Ordnung seit der Krim-Annexion Russlands im Jahr 2014 voraus und wird seit Februar 2022 – vor allem in breit rezipierten Medien – verstärkt vorgetragen (Marsala 2022; Münkler 2022; Mearsheimer 2014, 2018). Im russischen Angriffskrieg auf die Ukraine hat sich ein Widerspruch zwischen der Bezeichnung als Angriffskrieg und als »militärischer Spezialoperation« für die Darstellung und Begründung der Anwendung militärischer Gewalt formiert.² Die Bezeichnung als Angriffskrieg verweist darauf, dass Russland u. a. das allgemeine Gewaltverbot aus Artikel 2 Nr. 4 und das Interventionsverbot aus Artikel 2 Nr. 7 der Charta der Vereinten Nationen verletzt. Während der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen wegen des Vetos Russlands als permanentem Mitglied die Verurteilung Russlands nicht möglich war, stellte die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Verletzung der Charta in einer Notstandssitzung fest (A/RES/ES-11/1). Es stimmten 141 Staaten für die Resolution, fünf Staaten³ dagegen und 35 Staaten enthielten sich (Vereinte Nationen 2022). Ohne einen Beschluss durch den Sicherheitsrat bleiben die Vereinten Nationen in ihren Möglichkeiten eingeschränkt. Trotzdem wird an der Überweisung an die Generalversammlung und die genannte Resolution deutlich, dass eine global geteilte Situationsdefinition etabliert werden soll. Das Abstimmungsverhalten untermauert eine global weitgehend geteilte Beurteilung der Situation. Auf dieser Beobachtung und Beschreibung der Situation bauen die NATO-Staaten wie die Europäische Union ihre Sanktionen gegen Russland und ihre Unterstützungsleistungen für die Ukraine auf (EU 2024; NATO 2024). Für die Ukraine ergibt sich daraus ihr Selbstverteidigungsrecht gegen die russische Aggression, welches in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen festgehalten ist. Gegen diese Deutung der militärischen Gewalt Russlands gegen die Ukraine formulierte der russische Präsident Vladimir Putin bereits mit dem Beginn der Invasion eine Alternative:

2 Auf eine konzeptionelle Ausführung des Gewaltbegriffs wird verzichtet, um den argumentativen Fokus auf dem Verhältnis von Konflikt und Recht zu belassen. Der hier angedeutete kommunikative Gewaltbegriff lässt sein Verhältnis zum Physischen und Außerkommunikativen offen, weil an dieser Stelle nicht die Diskussion über Gewalt als Problem soziologischer Theorie geführt werden kann.

3 Belarus, Eritrea, Nordkorea, Russland und Syrien stimmten gegen die Resolution.

»in accordance with Article 51 of the Charter of the United Nations, I have decided to conduct a special military operation with the approval of the Federation Council of Russia and pursuant to the treaties on friendship and mutual assistance with the Donetsk People's Republic and the Lugansk People's Republic [...].

Its purpose is to protect people who have been subjected to abuse and genocide by the Kiev regime for eight years. And to this end, we will seek the demilitarization and de-Nazification of Ukraine, as well as the prosecution of those who have committed numerous bloody crimes against civilians, including citizens of the Russian Federation« (Putin 2022, 6).

Dieser Ausschnitt aus der Rede Putins vom 24. Februar 2022 enthält die Kernelemente der russischen Beobachtung der Situation. Es wird das Selbstverteidigungsrecht aus Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen in Anspruch genommen, um die nicht international anerkannten Republiken Donezk und Luhansk zu schützen. Dieses Argument wird mit dem Vorwurf des Völkermords gegen ukrainische, aber auch russische Bürger:innen verknüpft.

Der kommunikative Widerspruch kommt durch den gegenseitigen Bezug beider Beobachtungen aufeinander zu Stande. Ohne dieses Verständnis eines Kommunikationszusammenhangs würde es sich nicht um einen Widerspruch handeln. Dies wird vor allem am Bezug der Ukraine als auch Russlands auf Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen deutlich. Für beide Parteien bietet der Artikel die Kommunikationsfigur dafür, von einer akut wahrgenommenen Bedrohung die militärische Gewaltanwendung als konkretes Verhalten abzuleiten. Diese Darstellung wird von Putin durch den Vorwurf eines Völkermords ergänzt, mit der die Responsibility to Protect (R2P) implizit adressiert ist. Die R2P ist keine völkerrechtliche Norm und wird trotzdem für die Begründung humanitärer Interventionen herangezogen (Brunnée/Toppe 2011). Dies greift Putin in seiner Rede auf, wenn er die Interventionen des Westens im Kosovo oder den Irak erwähnt (2022: 3). Er knüpft damit an einer geläufigen Kritik an den Interventionen des Westens an und nutzt die R2P trotzdem, um seine Entscheidungen zu rechtfertigen. Dabei handelt es sich um eine Darstellung, die Putin bereits für das militärische Vorgehen in Georgien 2008 und auf der Krim 2014 verwendet hat. Auch in dieser Hinsicht formuliert er einen Widerspruch, der sich aber allgemein gegen den Westen richtet.

Es handelt sich um einen kommunikativen Widerspruch zwischen der Deutung der Ereignisse als völkerrechtswidrigen Angriffskrieg und als begründet dargestellte »militärische Spezialoperation« (vgl. Hubert 2022: 269). Die Generalisierung des Konflikts stellt eine offene Frage dar, die anhand verschiedener Faktoren geprüft, aber für einen laufenden Konflikt nicht abschließend beantwortet werden kann. Die Kriegserklärung Putins fügt sich in eine lange europäische Tradition ein. Anuschka Tischer hat gezeigt, dass Kriegserklärungen vor allem seit der europäischen frühen Neuzeit der Regelfall sind und damit gegenüber anderen Fürsten die eigene Legitimität gesichert werden sollte. Die Kriegserklärungen folgten dabei einem bestimmten Vokabular, mit dem gezeigt wird, dass die Kriegerklärenden sich im Rahmen der europäischen Fürstengemeinschaft bewegen (Tischer 2021; Brock/Simon 2021). Das Vokabular lehnt sich an das Völkerrecht,

andere Normen wie die R2P und Debatten über die Rechtfertigung humanitärer Interventionen an und formuliert hierzu Widersprüche. In dieser Hinsicht kann kaum von einer Verselbstständigung der Widerspruchskommunikation gesprochen werden. Vielmehr erscheint insbesondere die faktenverdrehende Darstellung Putins und der russischen Regierung als parasitär gegenüber dem Völkerrecht.

Dies kann auch der Grund dafür sein, dass Russland sich weigert, am Gerichtsverfahren vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) teilzunehmen. Unmittelbar nach dem Beginn der Invasion hat die Ukraine ein Verfahren vor dem IGH angestrebt, um zu klären, ob die Völkermordkonvention von 1948 verletzt wurde (IGH 2024). Dies erscheint als Versuch der Ukraine, den Konflikt für dieses Darstellungselement Russlands zu spezifizieren. Allerdings entzieht sich Russland diesem Versuch und kann sich gleichzeitig wegen der Aufrechterhaltung dieses Darstellungselements nicht vom Völkerrecht lösen. Diese kommunikative Selbstbindung Russlands an das Völkerrecht bietet die Möglichkeit zur Kritik und Sanktionierung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen, die EU und andere. Dennoch wirft das Fernbleiben Russlands die Frage auf, ob sich der Abbruch der Widerspruchskommunikation andeutet. Es bleibt abzuwarten, ob Russland an seiner Darstellung festhält. Im Übrigen wäre es ein überaus realistisches Vorgehen Russlands, wenn die Widerspruchskommunikation abgebrochen und die kommunikative Selbstbindung an das Völkerrecht aufgegeben würden. Dies scheint bislang nicht der Fall zu sein und spricht dagegen, dass sich Russland von seinem parasitären Verhältnis zum Völkerrecht löst und den Konflikt in dieser Hinsicht generalisiert.

Gleichwohl versucht Russland den völkerrechtlichen Souveränitätsbegriff über einen Staat als Einheit aus Gebiet, Bevölkerung und der autoritativen Vertretungsmacht nach innen und außen, auf einen darüber hinausreichenden (Einfluss)Raum auszudehnen. China schließt sich dieser Deutung wegen seiner Interessen an Taiwan explizit an (Hubert 2022; Schaller 2018). Daher stellt sich die Frage, ob das dem bisherigen Souveränitätsbegriff entgegengestellte Verständnis eine Überschreibung völkerrechtlicher Normen andeutet. Der Konflikt absorbiert mehr Themen und bleibt trotz seiner antibiotischen Tendenzen gegenüber dem Völkerrecht diesem verhaftet. Der Widerspruch formiert sich über füreinander unzumutbare Sinnzuweisungen. Angriffskrieg und »militärische Spezialoperationen« sind nicht miteinander vereinbar und stellen ein epistemisches Paradox dar. Die Verletzung des Völkerrechts wird beobachtet und nicht beobachtet. Die kontradiktorische Unzumutbarkeit ist ein Paradox, weil die eine Seite behauptet, dass die Beobachtung der anderen Seite nicht zutreffe, und durch das Aufrechterhalten der widersprechenden Deutung keine Entscheidung möglich ist. Allerdings bedeutet dies nicht, dass es sich beim Völkerrecht um ein beliebiges Instrument handelt, vielmehr wird sichtbar, dass das im Konflikt enthaltene epistemologische Paradox nur einseitig aufgelöst werden kann. Die einander widersprechenden Positionen sind durch das Völkerrecht in der Beobachtung der Lage strukturiert und über die konkret Betroffenen hinaus anschlussfähig. Politische Interessen können sich um diesen Konflikt herum formieren. So schließt sich China dem Verständnis von Souveränität für einen regionalen Kontext an. Nordkorea beteiligt sich aktiv mit Soldaten am Kriegsschauplatz. Dagegen sanktionieren die EU und die USA Russland und liefern Waffen an die Ukraine. Überall auf der

Welt lassen sich Protest- und Solidaritätsaktionen mit der Ukraine und gegen Russland in Form von Demonstrationen oder anderen Veranstaltungen und Aktionen beobachten (Jones 2022). Der kommunikative Widerspruch und die mit ihm verbundene kommunikative Selbstbindung erzeugen globale Anschlussfähigkeit für den Konflikt. Gleichzeitig ist der kommunikative Widerspruch für die konkrete Anwendung militärischer Gewalt anschlussfähig:

»At one point they brought in one young man, then four more. The soldiers ordered them [to] take off their boots and jackets. They made them kneel on the side of the road. Russian soldiers pulled their T-shirts, from behind and over their heads. They shot one in the back of the head. He fell. Women screamed. The other four men were just kneeling there. The commander said to the rest of the people at the square: ›Don't worry. You are all normal – and this is dirt. We are here to cleanse you from the dirt.« (Human Rights Watch 2022).

Dieser Bericht einer Exekution eines Ukrainers durch russische Soldaten in Bucha untermauert, dass die Position im Verständnis der »militärischen Spezialoperation« auch im Einzelnen verfolgt wird, sich als Idee in den Köpfen festsetzt und damit für die Anwendung sowie Begründung militärischer Gewalt anschlussfähig wird. Der kommunikative Widerspruch spiegelt sich im konkreten Verhalten der Gewaltanwendung wider, mit der Personen getötet werden. In dieser unmittelbaren Beteiligung am Gewaltgeschehen zeigt sich ein generalisierter Konflikt, der vorausgehend formulierte Widersprüche als Rechtfertigung versteht, in ein antibiotisches Verhältnis zur Gegenposition zu treten.

Die einander widersprechenden Positionen werden in der Anwendung militärischer Gewalt, durch Demonstrationen, im gegenseitigen Vorwurf der Kriegsparteien, einen Völkermord und Kriegsverbrechen zu begehen sowie durch Hilfs- und Waffenlieferungen sichtbar. In all diesen Verhaltensweisen treten facettenreiche Narrative des Konflikts hervor, die die Widerspruchskommunikation abbilden und auf Sinnvorräte wie das Völkerrecht zurückgreifen, um die eigene Position darzustellen, zu plausibilisieren und zu legitimieren. Gleichzeitig wird darin eine Verbindlichkeit der Widerspruchskommunikation deutlich, weil es darum geht, dem Nein Ausdruck zu verleihen und die jeweils andere Weltdeutung abzulehnen. Der Krieg Russlands gegen die Ukraine erscheint dabei einerseits als parasitärer Konflikt, dem das Ablösen vom Völkerrecht nicht gelingt, und andererseits im Gewaltgeschehen so generalisiert, dass die Widerspruchskommunikation als Rechtfertigung nicht nur zum Töten, sondern auch zur Verletzung völkerrechtlicher Regeln verstanden wird. Die Konfliktodynamik unterscheidet sich in ihrer Referenz auf ihre parasitäre und auf ihre generalisierte Seite. Es lässt sich daher auch noch keine allgemeine Generalisierung des Kriegs Russlands gegen die Ukraine festhalten, die ein belastbarer Hinweis auf den Niedergang globaler Ordnung wäre. Dennoch macht der Krieg Selektionsalternativen deutlich, was den Möglichkeitshorizont für Veränderungen öffnet.

Die unterschiedlich beobachtbare Konfliktodynamik verweist auf die soziale Konstruiertheit des Konflikts als einem sozialen System, das in verschiedene Kontexte wie Recht,

Politik usw. eingelassen ist. Diese Feststellung untermauert die soziale Regelgeleitetheit des Konflikts. Das auftretende Verhalten ist nicht beliebig, sondern in seinem jeweiligen Kontext durch die gegebenen Sinnvorräte vorstrukturiert und daher anschlussfähig. Aus dieser sozialen Regelgeleitetheit folgt, dass die generative Struktur von Konflikten rekonstruierbar ist. Die Leitunterscheidung, wie ein Konflikt funktioniert, ist auf der Ebene des kommunikativen Widerspruchs beobachtbar. Es ist nicht mehr eine Frage nach dem Was – dass ein Staat sich für den Einsatz militärischer Gewalt entscheidet –, sondern es ist möglich, den Konflikt anhand seines Widerspruchs, den damit verbundenen Positionen und dem Verhalten auf unterschiedlichen Ebenen zu analysieren. In dieser Hinsicht schließt der Beitrag mit der Umstellung von Was- auf Wie-Fragen an den prozessualen Ansatz von Thomas Hoebel und Wolfgang Knöbel zur Erklärung von Gewalt an, um sich von den extensiven Beschreibungen abzugrenzen (Hoebel/Knöbel 2019). Die Leitunterscheidung eines Konfliktes und seine Dynamik können mit qualitativen Methoden der Sozialforschung erfasst werden. Recht und Macht stellen in dieser Hinsicht Kommunikationsmedien für den Konflikt als sozialem System dar.

4.2 Konfliktspezifizierung: die Aufarbeitung des Völkermords in Ruanda 1994

Die Aufarbeitung des Völkermords in Ruanda 1994 wird im Hinblick auf die Spezifizierung des Konflikts zwischen den ethnischen Gruppen – vor allem der Hutu und Tutsi – untersucht. Der Völkermord der Hutu an etwa einer Millionen Tutsi sowie die Ermordung von über 200.000 Hutu fand vom 7. April bis Mitte Juli 1994 statt. Dem Völkermord ging ein längerer Bürgerkrieg und langjährige politische Instabilität voraus. Dieser Konflikt lässt sich als operative Verselbstständigung kommunikativen Widerspruchs bezeichnen. Im Konflikt hat sich in Anlehnung an Carl Schmitt eine Freund-Feind-Unterscheidung zwischen Hutu und Tutsi generalisiert (vgl. Schmitt 2009: 25 ff.). Dieses Unterscheidungsschema hat jedes Thema befallen: »Was der Gegner ist, hat und macht, erscheint dann als in jedem Falle verwerflich; wer sein Freund ist, kann nicht mein Freund sein« (Luhmann 2017b: 101). Für die Aktualisierung dieses Schemas kommt es nicht mehr auf einzelne Ereignisse oder Personen an. Alles wird unter die generalisierte Konfliktunterscheidung subsumiert (de Vries 2021: 156 f.). Dies ist ein Moment kommunikativer Selbstbindung. Der Konflikt kann sich nur so generalisieren, wenn sich alle Beteiligten an diesen binden und seiner Steigerungslogik folgen. Gleichzeitig bedeutet dies auch, dass es sich beim Konflikt um ein erwartungsstrukturiertes soziales System handelt, dessen generative Struktur rekonstruiert werden kann. In dieser Negativversion doppelter Kontingenz wurde von den Beteiligten ein Modus der Informationsverarbeitung etabliert, der alle parasitär bewohnten Systeme mit der Zeit verschlungen hat.

Der Konflikt nimmt seinen Anfang in der europäischen Kolonisation und der diskriminatorischen Unterscheidung der Tutsi von den anderen in der Region lebenden Ethnien durch die Kolonisatoren. Während der Kolonisation des Gebiets durch Deutsche und Belgier veränderte sich das Verhältnis zwischen Hutu, Tutsi und anderen Ethnien

nachhaltig (Mehler 2010: 253; Auer 2014: 127). Die Tutsi wurden durch die Europäer:innen systematisch gefördert. Der Konflikt war parasitär symbiotisch als Mittel der kolonialen Machtausübung angelegt. Mit der Entlassung Ruandas in die Unabhängigkeit unterblieb eine Aufarbeitung der kolonialen Machtstrukturen. Stattdessen verlor der Konflikt seine symbiotische Einhegung und es entwickelte sich ein antibiotisches Verhältnis unter den ethnischen Gruppierungen. Die Hutu vertrieben die Tutsi 1959 aus den staatlichen Spitzenpositionen (Sarkin 1999: 773; Bohnert 2008: 13 f.). Daraufhin gründeten die Tutsi mehrere Organisationen zum Kampf gegen die Hutu, aus denen sich schließlich die *Rwandan Patriotic Front* (RPF) bildete. Sie ist heute der Name der staatstragenden Partei Ruandas. Am 6. April 1994 gelang es Rebell:innen, das Flugzeug des ruandischen Präsidenten Juvenal Habyarimana abzuschießen. Der Tod des Präsidenten markiert den Beginn des Genozids, den die RPF mit ihrer Machtübernahme im Juli 1994 beendete (Bohnert 2008: 20; Sarkin 1999: 769).

Die diskriminatorische Unterscheidung der ethnischen Gruppen entfaltete eine Eigendynamik, die sich mit der Entlassung in die Unabhängigkeit in einen gewaltsam ausgetragenen Konflikt ausgeweitet hatte. Die Negativversion doppelter Kontingenz ist in der wechselseitigen Zuschreibung von Ego und Alter Ego bzw. Hutu und Tutsi als Feinde aufgehoben. Daher ist immer schon klar, wie mit der anderen Partei umzugehen ist, ohne dass es noch auf die einzelne Person ankäme. Das Freund-Feind-Schema reduziert die Komplexität vorstrukturierender kolonialer Machtverhältnisse und Diskriminierungen. Die einzelnen Ereignisse, die zu diesem Schema geführt haben, werden vergessen (Luhmann 2015a: 579). Erinnerungen ermöglichen den Rückgriff auf vergangene Ereignisse und aktualisieren Konflikte in der Gegenwart (Luhmann 2015a: 584). Sie bergen das Potenzial, Konflikte durch rekursive Kommunikationen wieder aufleben zu lassen. Solche Erinnerungen sind abstrakte Schematisierungen, die es erlauben, Details zu vergessen und sich auf zentrale Konfliktmuster wie die Freund-Feind-Unterscheidung zu konzentrieren (Schmitt 2009: 28 ff.; Esposito 2002: 20 f.). Diese Unterscheidung ist nicht an konkrete Situationen gebunden, sondern lässt sich wiederholt aktivieren. Dadurch können die spezifischen Ereignisse, die zur Entstehung des Konflikts geführt haben, vergessen werden, während das zugrundeliegende Schema stabil bleibt (Luhmann 2015a: 579). Unerwartete Freundlichkeiten in einzelnen Interaktionen oder die Erfahrung geteilter kolonialer Unterdrückung geraten daher in Vergessenheit (Luhmann 2015a: 570).

»Der innerstaatliche Gewaltkonflikt ist in dieser Perspektive eine auf Wiederholung angelegte Kommunikation. Die Wiederholbarkeit der Freund/Feind-Unterscheidung und das Vergessen der Redundanzen stabilisieren den Konflikt und sichern so seine Fortsetzung ab« (de Vries 2021: 156). Die situationsunabhängige und vom individuellen Erinnern abgelöste Wiederholbarkeit der Freund-Feind-Unterscheidung zeigt die Generalisierung des Konflikts an (de Vries 2021: 157). Die Wiederholbarkeit dieser Kommunikationsmuster stabilisiert den Konflikt, da sie immer neue Redundanzen erzeugen (Esposito 2002: 24). Individuelle Erinnerungen spielen hierbei eine doppelte Rolle. Einerseits erinnern sich Menschen an ihre persönlichen Erlebnisse im Konflikt und an ihre Feindbilder. Andererseits tragen diese individuellen Erinnerungen dazu bei, den Konflikt auf gesellschaftlicher Ebene zu stabilisieren. Das individuelle Erleben kondensiert in ge-

sellschaftliche Muster, wobei die Freund-Feind-Unterscheidung abstrahiert und massenhaft angewendet wird (Luhmann 2017b: 101; Esposito 2002: 33). Diese Generalisierung ermöglicht es, den Konflikt auf alle Teile Ruandas auszudehnen, und bestimmt letztlich auch das kollektive Erinnern.

Auf der gesellschaftlichen Ebene treten zudem Täter- und Opferrollen in den Vordergrund, die aus vergangenem Verhalten abgeleitet werden (vgl. Luhmann 1995: 35). In langwierigen Konflikten wie in Ruanda wird jedoch oft unklar, wer Täter:in und wer Opfer ist, da diese Rollen durch Racheakte und zunehmende Gewalt immer weiter verschwimmen (Batelka et al. 2017: 10 f.). Diese Unklarheit bietet Anlass zur Fortsetzung des Konflikts, da sich die Täter-Opfer-Unterscheidung und die Freund-Feind-Unterscheidung gegenseitig verstärken.

In der Bewältigung eines solchen Konflikts wie in Ruanda muss damit umgegangen werden, dass die Identität der Beteiligten eng mit diesen Unterscheidungen verknüpft ist. Individuen definieren ihr Selbstverständnis häufig durch den Umgang mit feindlichen Gruppe und durch die Rolle, die sie im Konflikt einnehmen (Esposito 2002: 20). Dies erfordert es, für den Aufarbeitungsprozess die Kontinuität des Erinnerns mit einer Diskontinuität der generalisierten Konfliktdynamik zu kombinieren. Institutionen wie Mahnmale, Denkmäler, Museen oder Gedenktage können dazu dienen, den Konflikt durch die Darstellung von Täterschaft und Opferschaft zu erinnern, ohne dabei die Konfliktdynamik fortzusetzen (de Vries 2021).

Nach dem Völkermord leitete die RPF-Regierung einen *transitional justice process* auf verschiedenen Ebenen ein: Auf der internationalen Ebene übernahm das *International Criminal Tribunal for Rwanda* (ICTR) 1994 die Ahndung der Hauptverantwortlichen. Die nationalen Gerichtsverfahren ahndeten die Verbrechen der breiten Masse. Dies überforderte jedoch die Gerichte und führt zu einer Überfüllung der Gefängnisse. Deshalb richtete die Regierung 1999 die ursprünglich traditionellen Gacaca-Gerichte für die Zwecke der Aufarbeitung auf lokaler Ebene ein. Schließlich wurde auch 1999 die *National Unity and Reconciliation Commission* (NURC) etabliert, die keine Verfahren durchführte, sondern eine neue Einheitserzählung Ruandas bereitstellt (Hankel 2017; Auer 2014: 89 ff.; Sarkin 1999: 788 ff.).

Mit diesen Maßnahmen hat die RPF-Regierung zwar eine (Re)Spezifizierung des Konflikts erreicht, ihn allerdings nicht beendet. Die Aufarbeitung des Völkermords gilt als gescheitert oder unvollständig. Die von der NURC produzierte Einheitserzählung weist den Hutu kollektiv die Schuld zu, ohne dass die Konfliktbedingungen selbst zum Gegenstand gemacht werden. Die Differenzierung entlang ethnischer Zugehörigkeit bleibt im Alltag relevant, wie sich etwa anhand einer geringen Anzahl von Ehen zwischen den Ethnien oder dem Besuch eigener Einrichtungen zeigt (Auer 2014: 131). Gleichzeitig untersagt das 2003 verabschiedete Divisionismusgesetz eine alternative Geschichtserzählung Ruandas als einer Einheit ohne ethnisch relevante Differenz. Eine erneute Rekursion der Widerspruchskommunikation aus der Konfliktdynamik soll auf diese Weise verhindert werden. Allerdings bleibt die ethnische Differenz mit ihren diskriminatorischen Effekten implizit erhalten. Der Konflikt ist auf einen parasitären Status respezifiziert. Daran zeigt sich, »daß das Recht nicht unbedingt die Konflikte löst, um die es ursprünglich gegangen

war, sondern nur solche, die es selbst konstruieren kann« (Luhmann 2018: 159). Die Respezifizierung des Konflikts ist nur nach Maßgabe des Rechtssystems und weiterer dafür in Anspruch genommener Systeme möglich. Das jeweilige System kann nur einen Teil des Konflikts erfassen und nach seiner Erwartungsstruktur verarbeiten. Für die Respezifizierung eines Konflikts bedeutet dies, in ein symbiotisches Verhältnis zum gastgebenden System zu treten. Für die Befriedung des Konflikts entsteht dabei die Gefahr, dass rekursive Widerspruchskommunikation nicht unterbrochen wird, weil das gastgebende System keine hinreichende Kontinuität des Erinnerns bei gleichzeitiger Diskontinuierung der Konfliktdynamik gewährleistet.

5. Konflikt und Ordnung

Die Voraussetzung für Widerspruch und Konflikt ist eine Verbindlichkeit kommunikativer Selbstbindung. Diese theoretisch formulierte und anhand der Fallanalysen veranschaulichte These bietet mit ihrer Kontextualisierung durch den Ordnungsbegriff weitergehende Schlussfolgerungen. Nach Bernard Williams handelt es sich bei Ordnung in Anlehnung an Thomas Hobbes um die erste politische Frage, nämlich »securing of order, protection, safety, trust, and the conditions of cooperation« (Williams 2005: 3). Wie in Abschnitt 2 dargestellt, geht es darum, die Situation doppelter Kontingenz in ihrer positiven Version aufzulösen. Wie Williams allerdings einräumt, heißt dies nicht, dass die Frage nicht wieder aufkommen kann (2005: 3). An dieser Stelle tritt der Konflikt auf, der nach Luhmann die Funktion hat, »ein stabiles Verhältnis zur eigenen Instabilität herzustellen« (Luhmann 2015b: 97). Die den Konflikt in Gang setzende Widerspruchskommunikation bringt die Selektionsalternativen bisher selbstverständlich eingeschlagener Pfade zum Vorschein. Sowohl im Fall des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine als auch des Völkermords in Ruanda werfen die Konflikte die erste politische Frage von Williams als globale und gesellschaftliche Ordnungsfrage auf. Es gilt dabei zu prüfen, ob der jeweilige Konflikt tatsächlich ein stabiles Verhältnis zur Instabilität der liberalen internationalen Ordnung und der durch koloniale Machtstrukturen geprägten ruandischen Ordnung herstellt.

Stabilität und Instabilität einer Ordnung werden häufig mit einem Ordnungsverständnis in der Tradition von Thomas Hobbes bemessen. Darauf verweist bereits Williams erste politische Frage, weil der aus dem Naturzustand über den Gesellschaftsvertrag hervorgegangene Leviathan Sicherheit gewährleistet und die Bedingungen für Kooperation gewährleistet. Daran knüpft sich mit Max Weber die Ausdifferenzierung des staatlichen Gewaltmonopols und die Rechtsgeltung als Erzwingungschance an (Weber 1956: 234; siehe Abschnitt 2). Aus dieser Ordnungsvorstellung wird die Anarchie der internationalen Beziehungen gefolgert. Hier fehlt der Leviathan und damit sind die Bedingungen für Kooperation erschwert, wenn nicht gar unmöglich (Kratochwil 1978: 16 ff.). Diesem Diskussionsstand aus Abschnitt 2 und 3 wurde das Konzept der Verbindlichkeit als kommunikativer Selbstbindung entgegengestellt, ohne jedoch den Bezug zum Ordnungsbegriff herzustellen.

Ausgehend von der Situation doppelter Kontingenz als immer schon gelösetest Problem stellt Ordnung die Form des Zusammenlebens dar. An dieser Stelle reicht es aus, die

Form als eine strikte Koppelung von Elementen zu begreifen, die durch Kommunikation (re)produziert werden (Luhmann 2015a: 196). Dies ist hinreichend abstrakt, wird aber mit der Frage, wie die Koppelung vonstattengeht, konkret, weil damit der Modus der Informationsverarbeitung relevant wird, an den die kommunikative Selbstbindung erfolgt. Dieser Ordnungsbegriff dient dem Erkenntnisinteresse, anhand konkret beobachteter Phänomene die Form des Zusammenlebens über den Modus der Informationsverarbeitung und die kommunikative Selbstbindung daran herausarbeiten zu können. Es ist ein analytischer Ordnungsbegriff, der auf die Abstraktion der kommunikativ relevanten Erwartungsstrukturen abzielt.

Die kommunikative Selbstbindung an eine Erwartungsstruktur macht den Widerspruch erklärungs- und rechtfertigungsbedürftig. Die Erklärungsbedürftigkeit ergibt sich daraus, dass einerseits eine kommunikative Selbstbindung beobachtet und andererseits auf der operativen Ebene im Verhalten von der Erwartung abgewichen wird (vgl. Luhmann 2008: 55). Dies konstituiert den Widerspruch. Der Rechtfertigungsbedarf tritt als Sinnggebung auf. Mit Rainer Forst können Rechtfertigungsnarrative »als Ressourcen der Ordnungssinnggebung« (Forst 2015: 87) verstanden werden. Dies gilt sowohl für Russland, das für das Ende der liberalen internationalen Ordnung eintritt, als auch für Ruanda, das seine neue Einheitserzählung aus dem vorausgegangenen Völkermord schöpft. In beiden Fällen finden sich Narrative, die auf normative Erwartungen verweisen und als Rechtfertigungen im Fall Russlands für die Anwendung militärischer Gewalt und im Fall Ruandas für deren Beendigung dienen. Es sind jeweils Ordnungsvorstellungen damit verbunden, für die die Rechtfertigungsnarrative als Begründungen fungieren und die gleichzeitig durch diese Ordnungsvorstellungen hervorgebracht werden (Forst 2015: 95). Während die Erklärungsbedürftigkeit auf die Verbindlichkeit der bisherigen Ordnung verweist, zeigt der Rechtfertigungsbedarf die konkurrierende Ordnung an. Diese Kombination von Erklärungs- und Rechtfertigungsbedürftigkeit in der Widerspruchskommunikation zeigt das parasitäre Verhältnis durch die Verknüpfung zur bisherigen Ordnung und die sich durch den Widerspruch davon ablösende konkurrierende Ordnung an. Allerdings wird nicht aus jedem Widerspruch ein Konflikt und parasitär symbiotische Konflikte führen keine neuen Ordnungsvorstellungen mit sich.

In der Fallanalyse des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine wurde deutlich, dass sich der russische Widerspruch zur liberalen internationalen Ordnung nicht gänzlich vom Völkerrecht löst. Gleichwohl vertritt Russland eine eigene Ordnungsvorstellung, die aber auch von China und von der Neuen Rechten wie der AfD geteilt wird. In diesem Kontext wird der Begriff »multipolare Ordnung« als Gegenbegriff für die liberale internationale Ordnung verwendet (Horlohe 2024: 152). Die liberale internationale Ordnung beruht trotz ihres Multilateralismus in einer Hobbes'schen Ordnungsvorstellung auf der Theorie hegemonialer Stabilität. Sie besagt, dass »the presence of a single, strongly dominant actor in international politics lead to collectively desirable outcomes for all states in the international system. Conversely, the absence of a hegemon is associated with disorder in the world system and undesirable outcomes for individual states« (Snidal 1985: 579). Diese Rolle steht seit dem Zweiten Weltkrieg den USA zu und ist mit dem Rechtfertigungsnarrativ »Anführerin der freien Welt« verbunden. Der Verlust hegemonialer

Stabilität wird in sicherheitspolitischen Arbeitspapieren wie von Matthias Kennert problematisiert und dabei zugleich auf die schutzgebende Funktion eines Hegemon wie den USA hingewiesen (Kennert 2015).

Das Verständnis der multipolaren Ordnung bezieht sich demgegenüber auf Carl Schmitts Konzept des Großraums:

»Die planetarische Entwicklung hatte schon längst zu einem klaren Dilemma zwischen Universalismus und Pluriversum, zwischen Monopol und Polypol geführt, nämlich zur Frage, ob der Planet reif ist für das globale Monopol einer einzigen Macht, oder ob ein Pluralismus in sich geordneter, koexistierender Großräume, Interventionssphären und Kulturkreise das neue Völkerrecht der Erde bestimmt« (Schmitt 2011: 216).

Diese am Ordnungsverständnis von Hobbes angelehnte Beschreibung lässt sich leicht mit dem menschenverachtenden Euphemismus der ›Re-Migration‹ verknüpfen, um die Deportation von Menschen in die ihnen zugewiesenen Kulturkreise zu rechtfertigen. Gleichzeitig wird daraus eine »sinnfällige Einheit von Raum und Recht, von Ordnung und Ortung« (Schmitt 2011: 13) geschlossen. Dieser Gedanke bildet die Grundlage dafür, universelle Menschenrechte zurückzuweisen und im eigenen Großraum andere Rechtsverständnisse zu etablieren. Hieran knüpfen Russland in Bezug auf die Ukraine und China in Bezug auf Taiwan an (Schaller 2018). Putins Aufsätze zur Sowjetunion und zur Geschichte der Ukraine folgen diesen Gedanken, indem er darin die Ukraine der russischen Einflussosphäre zuordnet und eine Eigenständigkeit der Ukraine verneint. Die russische Widerspruchskommunikation führt Ordnungsvorstellungen mit sich. Allerdings stellt sich die Frage, ob sich der Konflikt antibiotisch gegen die liberale internationale Ordnung generalisieren kann oder ob es vielmehr um die Umdeutung vorhandener Begriffe vor allem im Völkerrecht geht. Hieran könnte sich eine globale Strategie Russlands, Chinas und der Neuen Rechten zeigen. Für die Neue Rechte hat Maximilian Pichl dies in der deutschen Migrationsdebatte anhand des Rechtsstaatsbegriffs veranschaulicht. Der ursprünglich auf individuelle Abwehrrechte konzipierte Rechtsstaat ist mittlerweile in seiner Bedeutung durch die Macht des Gewaltmonopols ersetzt worden, in der es nur noch darum geht, mit den staatlichen Mitteln durchzugreifen (Pichl 2024).

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine bleibt teilweise parasitär. Die konkurrierenden Ordnungsvorstellungen treten nicht offen in einem antibiotischen Verhältnis gegeneinander an, wie es noch zu Zeiten des großen Systemgegensatzes im Kalten Krieg als bipolare (Konflikt)Ordnung beschreibbar war. Die Rechtfertigungsnarrative für die Formulierung der Widerspruchskommunikation gewinnen dadurch erhebliche Relevanz und bedingen das Verhältnis zu Macht:

»Macht zu haben bedeutet, den Raum der Gründe und Rechtfertigungen anderer Subjekte – und hier sind die Grade wichtig – beeinflussen, bestimmen, besetzen oder gar abschließen zu können. Dies kann in einem einzelnen Fall geschehen – durch eine gute Rede oder eine Täuschung –, es kann aber auch in einer gesellschaftlichen

Struktur seinen Ort haben, der auf bestimmten Rechtfertigungen oder verdichteten Rechtfertigungsnarrativen beruht. Eine Rechtfertigungsordnung ist somit stets eine Machtordnung, was weder etwas über die Rechtfertigungen noch die Machtkonstellationen selbst aussagt« (Forst 2015: 96 f.).

Der Zusammenhang liegt darin, dass Ordnung sowohl auf normative Erwartungsstrukturen angewiesen ist, um die Situation doppelter Kontingenz als gelöst betrachten zu können, als auch Macht als Medium benötigt, mit der sich die Rechtfertigungsnarrative verbreiten. Recht und Macht erscheinen als verschiedene Kontexturen im russischen Angriffskrieg auf die Ukraine. Die Rechtfertigungsnarrative beziehen sich auf das Völkerrecht, werden aber im politischen Kontext für die Durchsetzung der mitgeführten Ordnungsvorstellung verbreitet. Ordnungsvorstellungen sind im Konflikt auf ihre Alternative angewiesen, weil sie diese ersetzen, Entwicklungen umkehren oder Geschichtsverläufe neu- bzw. umschreiben wollen. Ihr spezifisches Verhältnis wird ganz von der Konfliktodynamik getragen und ausdifferenziert. Über den Konflikt stellt sich die Herausforderung, die Ordnungsvorstellung ohne Konflikt zu stabilisieren. Es ist fraglich, ob dies nicht die eigentliche Problemstellung der liberalen internationalen Ordnung nach dem Ende des Kalten Krieges darstellt.

Im Fall Ruandas ist die gesellschaftliche Struktur der Ort für die als Rechtfertigungsnarrativ verdichtete Einheitserzählung, die die kolonial produzierten Machtunterschiede verdeckt und gleichzeitig dem Machterhalt der RPF-Regierung dient. Das Rechtfertigungsnarrativ führt eine Ordnungsvorstellung mit sich, in der der Konflikt zwischen den Ethnien respezifiziert ist. Während die Negativversion doppelter Kontingenz im Konflikt auf dem Modus der ethnischen Differenz operierte, setzt der Umbau auf eine Positivversion doppelter Kontingenz auf das Ausschalten dieser Differenz. In dieser Hinsicht wird die koloniale Ordnung mit ihrer ethnischen Differenzierung abgelehnt und mit der Einheitserzählung als Rechtfertigungsnarrativ eine alternative Ordnung etabliert. Die Problematisierung des Aufarbeitungsprozesses für den Völkermord erscheint damit zugleich auch eine Kritik am Institutionalisierungsprozess der neuen Ordnung zu sein.

Der Konflikt um die liberale internationale Ordnung lässt mit den konkurrierenden Ordnungsvorstellungen die Frage offen, welche Stabilität sich einstellt. Es handelt sich um einen laufenden Konflikt, der in der Widerspruchskommunikation der verschiedenen Rechtfertigungsnarrative um globale Anschlussfähigkeit wirbt und sich so durchzusetzen versucht. Die Generalisierung des Konflikts lässt sich in der Anwendung militärischer Gewalt feststellen, scheint allerdings in anderen Kontexten noch in einem parasitären Verhältnis zur bisherigen völkerrechtlichen Ordnung zu stehen. Gleichwohl kann hierin eine Strategie der parasitären Umdeutung vermutet werden, die eine offene Konfliktgeneralisierung vermeidet. Demgegenüber hat in Ruanda der generalisierte Konflikt dazu geführt, die bisherige kolonial geprägte Ordnung zu ersetzen. Der Konflikt hat die Instabilität dieser Ordnung sichtbar gemacht. Ob die gewählte Lösung eine dauerhafte Stabilität verspricht, bleibt jedoch eine offene Frage, da Ruanda autokratisch regiert wird und die Durchsetzung des Rechtfertigungsnarrativs der Einheitserzählung nicht in allen Bereichen in der Lage ist, die ethnische Differenz zu überbrücken.

Literatur

- Auer, Kira (2014): *Vergangenheitsbewältigung in Ruanda, Kambodscha und Guatemala. Die Implementierung normativer Ansprüche*. Baden-Baden: Nomos.
- Austin, John (1832): *The province of jurisprudence. Being the first part of a series of lecture on jurisprudence, or, the philosophy of positive law*. London: Weidenfeld and Nicolson.
- Axelrod, Robert/Keohane, Robert (1985): »Under Anarchy: Strategies and Institutions«. In: *World Politics* 38(1), S. 226–254.
- Ball, Terence (1985): »Hobbes' Linguistic Turn«. In: *Polity* 17, 739–760.
- Batelka, Philipp/Weise, Michael/Zehnle, Stephanie (2017): »Einleitung«. In: Dies. (Hg.): *Zwischen Tatern und Opfern. Gewaltbeziehungen und Gewaltgemeinschaften*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 9–21.
- Bohnert, Marcel (2008): *Zum Umgang mit belasteter Vergangenheit im postgenozidalen Ruanda*. Regensburg: S. Roderer.
- Bonacker, Thorsten (2005): »Die Konflikttheorie der autopoietischen Systemtheorie«. In: Ders. (Hg.): *Sozialwissenschaftliche Konflikttheorien. Eine Einführung*. Wiesbaden: VS, S. 267–291.
- Bonacker, Thorsten/Weller, Christoph (2006): »Konflikte in der Weltgesellschaft: aktuelle Theorie- und Forschungsperspektiven«. In: Dies. (Hg.): *Konflikte in der Weltgesellschaft. Akteure – Strukturen – Dynamiken*. Frankfurt/New York: Campus Verlag, S. 9–48.
- Brock, Lothar/Simon, Hendrik (2021): »The Justification of War and International Order. From Past to Present«. In: Dies. (Hg.): *The Justification of War and International Order. From Past to Present*. Oxford: University Press, S. 3–25.
- Brunk, Ingrid (Wuerth)/Hakimi, Monica (2022): »Russia, Ukraine, and the Future World Order«. In: *American Journal of International Law* 116, S. 687–697. doi.org/10.1017/ajil.2022.69
- Brunnée, Jutta/Tooze, Stephen J. (2011): »The Responsibility to Protect and the Use of Force: Building Legality?«. In: Bellamy, Alex J./Davies, Sara E./Glanville, Lukas (Hg.): *The Responsibility to Protect and International Law*. Leiden/Boston: Martinus Nijhoff, S. 59–80.
- Brütsch, Christian (2002): »Verrechtlichung der Weltpolitik oder Politisierung des Rechts? Die Debatte über transnationales Recht in den Internationalen Beziehungen«. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 23 (2), S. 165–183.
- Donnelly, Jack (2000): *Realism and international Relations*. Cambridge: University Press.
- Durkheim, Emile (2012/[1893]): *Über soziale Arbeitsteilung*. Berlin: Suhrkamp.
- Esposito, Elena (2002): *Soziales Vergessen. Formen und Medien des Gedächtnisses der Gesellschaft*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Esser, Hartmut (1996): »Die Definition der Situation«. In: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 48, S. 1–34.
- Esser, Hartmut (2021): »Die Optimierung der Orientierung«. In: Werbik, Hans/Straub, Jürgen (Hg.): *Handlungstheorie. Begriff und Erklärung des Handelns im interdisziplinären Diskurs*. Frankfurt/New York: Campus, S. 113–136.
- European Council (2024): *EU sanctions against Russia explained*. www.consilium.europa.eu/en/policies/sanctions-against-russia-explained/(zuletzt aufgerufen am 18.12.2024).
- Forst, Rainer (2015): *Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Fröbel, Julius (1861): *Die Forderungen der Gerechtigkeit und der Freiheit im State*. Wien: Carl Gerold's Sohn. <https://archive.org/details/theoriederpoliti01fruoft/page/n5/mode/2up?view=theater&q=Vorrede> (zuletzt aufgerufen am 02.07.2024).
- Fukuyama, Francis (1992): *The End of History and the Last Man*. London: Penguin.
- Furedi, Frank (2013): *Authority. A Sociological History*. Cambridge: University Press.
- Geiger, Theodor (1987): *Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts*. Berlin: Duncker & Humblot.

- Grieco, Joseph (1988): »Anarchy and the limits of cooperation: a realist critic of the newest liberal institutionalism«. In: *International Organization* 42(3), S. 485–507. doi.org/10.1017/S0020818300027715
- Habermas, Jürgen (2006): *The divided west*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (2014): *Theorie des kommunikativen Handelns. Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (2017): *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Hankel, Gerd (2017): »Ruanda. Das zweifelhafte Verhältnis von Genozid, Erinnerung und Politik«. In: Glöckner, Olaf/Knocke Roy (Hg.): *Das Zeitalter der Genozide. Ursprünge, Formen und folgen politischer Gewalt im 20. Jahrhundert*. Berlin: Duncker & Humblot, S. 197–208.
- Hasenclever, Andreas (2002): »The Democratic Peace meets International Institutions. Überlegungen zur internationalen Organisation des demokratischen Friedens«. In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 9(1), S. 75–111.
- Hasenclever, Andreas (2014): »Liberalismus in den Internationalen Beziehungen«. In: Masala, Carlo/Sauer, Frank (Hg.): *Handbuch Internationale Beziehungen*. Wiesbaden: Springer, S. 1–25. doi.org/10.1007/978-3-531-19954-2_5-1
- Hobbes, Thomas (2008 [1651]): *Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates*. Berlin: Akademie Verlag.
- Hoebel, Thomas/Knöbl, Wolfgang (2019): *Gewalt erklären! Plädoyer für eine entdeckende Prozesssoziologie*. Hamburg: Hamburger Edition.
- Horlohe, Thomas (2024): »Die ›Zeitenwende‹ und die Suche nach einem Paradigma für die postliberale internationale Ordnung«. In: *SIRIUS* 8(2), S. 143–158. doi.org/10.1515/sirius-2024-2005
- Hsiung, James C. (1998): *Anarchy and Order. The Interplay of Politics and Law in International Relations*. Boulder: Lynne Rienner.
- Hubert, Florian (2022): »Vom Widerspruch zur Disruption des Völkerrechts. Europäische Ordnungsbildung jenseits kollektiv geteilter Standards«. In: *Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung* 11, S. 267–278. doi.org/10.1007/s42597-022-00087-3
- Human Rights Watch (2022): *Ukraine: Apparent War Crimes in Russia-Controlled Areas. Summary Executions, Other Grave Abuses by Russian Forces*, 3. April 2022. www.hrw.org/news/2022/04/03/ukraine-apparent-war-crimes-russia-controlled-areas (zuletzt aufgerufen am 02.07.2024).
- Internationaler Gerichtshof (2024): *Allegation of Genocide under the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Ukraine v. Russian Federation)*. www.icj-cij.org/case/182 (zuletzt aufgerufen am 18.12.2024).
- Jackson, Patrick Thaddeus (2008): »Foregrounding ontology: dualism, monism, and IR theory«. In: *Review of International Studies* 34(1), S. 129–153.
- Jones, Sam (2022): *Fact Sheet: Global Demonstrations Against the Russian Invasion of Ukraine*, 9 März 2022. https://acleddata.com/2022/03/09/fact-sheet-global-demonstrations-against-the-russian-invasion-of-ukraine/ (zuletzt aufgerufen am 18.02.2025).
- Kennert, Matthias (2015): *Die Mär von der multipolaren Weltordnung. Hegemonie in der Sicherheitspolitik des 21. Jahrhunderts*. Arbeitspapier Sicherheitspolitik 5/2015. Bundesakademie für Sicherheitspolitik. www.baks.bund.de/sites/baks010/files/arbeitspapier_sicherheitspolitik_5_2015.pdf (zuletzt aufgerufen am 21. Dezember 2024).
- Kersting, Wolfgang (2016): *Vertragstheorien. Kontraktualistische Theorien in der Politikwissenschaft*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Koselleck, Reinhart (1973): *Kritik und Krise. Eine Studie zur Pathogenese der bürgerlichen Welt*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Koskenniemi, Martti (2004): *The Gentle Civilizer of Nations. The Rise and Fall of International Law 1870–1960*. New York: Cambridge University Press.
- Koskenniemi, Martti (2006): *From Apology to Utopia. Structure of International Legal Argument*. Cambridge: University Press.

- Kratwochwil, Friedrich V. (1979): *International Order and Foreign Policy. Post-War International Politics*. Boulder: Westview Press.
- Kron, Thomas/Dittrich, Peter (2002): »Doppelte Kontingenz nach Luhmann – ein Simulationsexperiment«. In: Kron, Thomas (Hg.): *Luhmann modelliert: sozionische Ansätze zur Simulation von Kommunikationssystemen*. Opladen: Leske u. Budrich, S. 209–251.
- Kron, Thomas/Schimank, Uwe (2003): »Doppelte Kontingenz und die Bedeutung von Netzwerken für Kommunikationssysteme. Ergebnisse einer Simulationsstudie«. In: *Zeitschrift für Soziologie* 32, S. 374–395.
- Kronberg, Clemens (2011): *Die Erklärung Sozialen Handelns. Grundlagen und Anwendung einer integrativen Theorie*. Wiesbaden: VS Verlag.
- Luhmann, Niklas (1993): *Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft*. Band 2. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1995): *Funktion und folgen formaler Organisation*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Luhmann, Niklas (2008): *Rechtssoziologie*. Wiesbaden: VS.
- Luhmann, Niklas (2012): *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (2015a): *Die Gesellschaft der Gesellschaft*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (2015b): *Ausdifferenzierung des Rechts*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (2017a): *Systemtheorie der Gesellschaft*. Berlin: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (2017b): *Legitimation durch Verfahren*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (2018): *Das Recht der Gesellschaft*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Marauhn, Thilo (2013): »Sailing Close to the Wind: Human Rights Council Fact-Finding in Situations of Armed Conflict – The Case of Syria«. In: *California Western International Law Journal* 43(2), S. 401–460.
- Marsala, Carlo (2022): *Weltunordnung. Die Illusionen des Westens*. München: C.H. Beck.
- Mearsheimer, John J. (2014): »Why the Ukraine Crisis Is the West's Fault: The Liberal Delusions that Provoked Putin«. In: *Foreign Affairs* 93, S. 77–89.
- Mearsheimer, John J. (2018): *The Great Delusion: Liberal Dreams and International Realities*. New Haven-London: Yale University Press.
- Mehler, Andreas (2010): »Der Völkermord in Ruanda«. In: Imbusch, Peter/Zoll, Ralf (Hg.): *Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung*. Wiesbaden: VS, S. 249–269.
- Messmer, Heinz (2003): *Der soziale Konflikt. Kommunikative Emergenz und systemische Reproduktion*. Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Mölders, Marc (2012): »Differenzierung und Integration. Zur Aktualisierung einer kommunikationsbasierten Differenzierungstheorie«. In: *Zeitschrift für Soziologie* 41(6), S. 478–494.
- Morgenthau, Hans (1973): *Politics Among Nations. The Struggle for Power and Peace*. Knopf: New York.
- Morgenthau, Hans (1975): »Science of Peace: A Rationalist Utopia«. In: *Social Research* 42(1), S. 20–34.
- Moyn, Samuel (2024): *Der Liberalismus gegen sich selbst. Intellektuelle im Kalten Krieg und die Entstehung der Gegenwart*. Berlin: Suhrkamp.
- Münkler, Herfried (2022): »Das mit der Weltgemeinschaft können wir uns abschminken«. In: *Deutschlandfunk Kultur* am 25. Februar 2022. www.deutschlandfunkkultur.de/muenkler-putin-russland-100.html (zuletzt aufgerufen am 12.11.2024).
- NATO (2024): *Setting the record straight. De-bunking Russian disinformation on NATO*. www.nato.int/cps/tr/natohq/115204.htm (zuletzt aufgerufen am 18.12.2024).
- Parsons, Talcott (1968): *The structure of social action*. New York: Free Press.
- Parsons, Talcott et al. (1976): »Some Fundamental Categories of the Theory of Action. A General Statement«. In: Parsons, Talcott/Shils, Edward (Hg.): *Toward a General Theory of Action*. Harvard: University Press, S. 3–29.
- Permanent Court of Arbitration (2024): *The Dogger Bank Case*. <https://pca-cpa.org/en/cases/317/> (zuletzt aufgerufen am 12.11.2024).
- Pichl, Maximilian (2024): *Law statt Order. Der Kampf um den Rechtsstaat*. Berlin: Suhrkamp.

- Putin, Vladimir (2022): »Address by the President of the Russian Federation«. In: *United Nations: Letter dated 24 February 2024 from the Permanent Representative of the Russian Federation to the United Nations addressed to the Secretary-General*. S/2022/154.
- Sarkin, Jeremy (1999): »The Necessity and Challenges of Establishing a Truth and Reconciliation Commission in Rwanda«. In: *Human Rights Quarterly* 21, S. 767–823.
- Schaller, Christian (2018): »Völkerrechtliche Argumentationslinien in der russischen Außen- und Sicherheitspolitik: Russland, der Westen und das ›nahe Ausland‹«. In: *SWP-Studie 10/2018*. Berlin: Stiftung Wissenschaft und Politik. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssaoar-58477-6>
- Schmitt, Carl (2009): *Der Begriff des Politischen*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Schmitt, Carl (2011): *Der Nomos der Erde. im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Schneider, Wolfgang Ludwig (1999): »Struktur und Ereignis in Systemtheorie und objektiver Hermeneutik«. In: Greshoff, Rainer/Kneer, Georg (Hg.): *Struktur und Ereignis in theorievergleichender Perspektive. Ein diskursives Buchprojekt*. Opladen/Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 143–175.
- Schönberger, Christoph/Schönberger, Sophie (Hg.) (2020): *Die Reichsbürger. Verfassungsfeinde zwischen Staatsverweigerung und Verschwörungstheorie*. Frankfurt/New York: Campus.
- Simon, Hendrik (2023): »Können wir dem Völkerrecht (noch) trauen? Die russische Aggression gegen die Ukraine und die diskursive Autorität internationaler Normen«. In: *Soziale Systeme* 28(2), S. 279–299.
- Snidal, Duncan (1985): »The limits of hegemonic stability theory«. In: *International Organization* 39(4), S. 579–614.
- Stichweh, Rudolf (2000): *Die Weltgesellschaft. Soziologische Analysen*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Tischer, Anuschka (2021): »Prince's Justifications of War in Early Modern Europe: The Constitution of an International Community by Communication«. In: Brock, Lothar/Simon, Hendrik (Hg.): *The Justification of War and International Order. From Past to Present*. Oxford: University Press, S. 65–80.
- Vasilache, Andreas (2006): *Der Staat und seine Grenzen. Zur Logik politischer Ordnung*. Frankfurt/New York: Campus.
- Vereinte Nationen (2022): *General Assembly resolution demands end to Russian offensive in Ukraine*. <https://news.un.org/en/story/2022/03/1113152> (zuletzt aufgerufen am 18.12.2024).
- Vereinte Nationen (1991): *Declaration on Fact-finding by the United Nations in the Field of Maintenance of International Peace and Security*. A/RES/46/59. 9. Dezember 1991. <https://documents.un.org/doc/resolution/gen/nr0/581/47/img/nr058147.pdf> (zuletzt aufgerufen am 12.11.2024).
- Vries, Henning de (2021): »Die Kontingenz im Aufarbeitungsprozess innerstaatlicher Gewaltkonflikte«. In: Leonhard, Nina/Dimbath, Oliver (Hg.): *Gewaltgedächtnisse. Analysen zur Präsenz vergangener Gewalt*. Wiesbaden: VS, S. 151–175.
- Vries, Henning de (2022): *Die Strafverfolgung internationaler Verbrechen durch den Internationalen Strafgerichtshof. Eine Rekonstruktion ihrer Struktur in der Weltgesellschaft*. Weilerswist: Velbrück.
- Vries, Henning de (2023): »Vertikale Kooperation im Völkerstrafrecht. Ein Modus der Strukturbildung in der Weltgesellschaft«. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 43, S. 247–278. doi.org/10.1515/zfrs-2023-2014
- Vries, Henning de (2024): »Die liberale Weltordnung in der Krise? Das Völkerrecht zwischen Verbindlichkeit und Widersprüchlichkeit«. In: *Mittelweg* 36 33(3), S. 77–96.
- Vries, Henning de/Bora, Alfons (2024): »Für eine rechtssoziologische Analyse der liberalen Weltordnung«. In: *Mittelweg* 36 33 (3), S. 3–10.
- Vuković, Siniša (2016): *International Multiparty Mediation and Conflict Management*. Abingdon/Oxon: Routledge. doi.org/10.4324/9781315749969
- Waltz, Kenneth N. (1979): *Theory of International Politics*. Boston: McGraw-Hill.
- Waltz, Kenneth N. (2000): »Structural Realism after the Cold War«. In: *International Security* 25(1), S. 5–41.
- Weber, Max (1956): *Wirtschaft und Gesellschaft*. Tübingen: Mohr Siebeck.

- Weiffen, Brigitte (2018): »Transitional Justice: Eine konzeptionelle Auseinandersetzung«. In: Mihr, Anja/Pickel Gert/Pickel Susanne (Hg.): *Handbuch Transitional Justice. Aufarbeitung von Unrecht – hin zur Rechtsstaatlichkeit und Demokratie*. Wiesbaden: Springer, S. 83–104.
- Wight, Colin (2006). *Agents, Structures and International Relations. Politics as Ontology*. Cambridge: University Press.
- Williams, Bernard (2005): *In the Beginning Was the Deed*. Princeton/Oxford: Princeton University Press.

Anschrift:

Dr. Henning de Vries
Internationales Forschungs- und Dokumentationszentrum
Kriegsverbrecherprozesse (ICWC)
Philipps-Universität Marburg
Wilhelm-Röpke-Straße 6
35032 Marburg
henning.devries@jura.uni-marburg.de